



2018

Das Landesamt für Arbeits-
schutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit

Bildnachweise Titelseite

Bildleiste v.l.n.r.:

© Industrieblick - Fotolia.com

© juefraphoto - Fotolia.com

© dp@pic - Fotolia.com

© Kadmy - Fotolia.com

© LAVG / KSG

Titelbild:

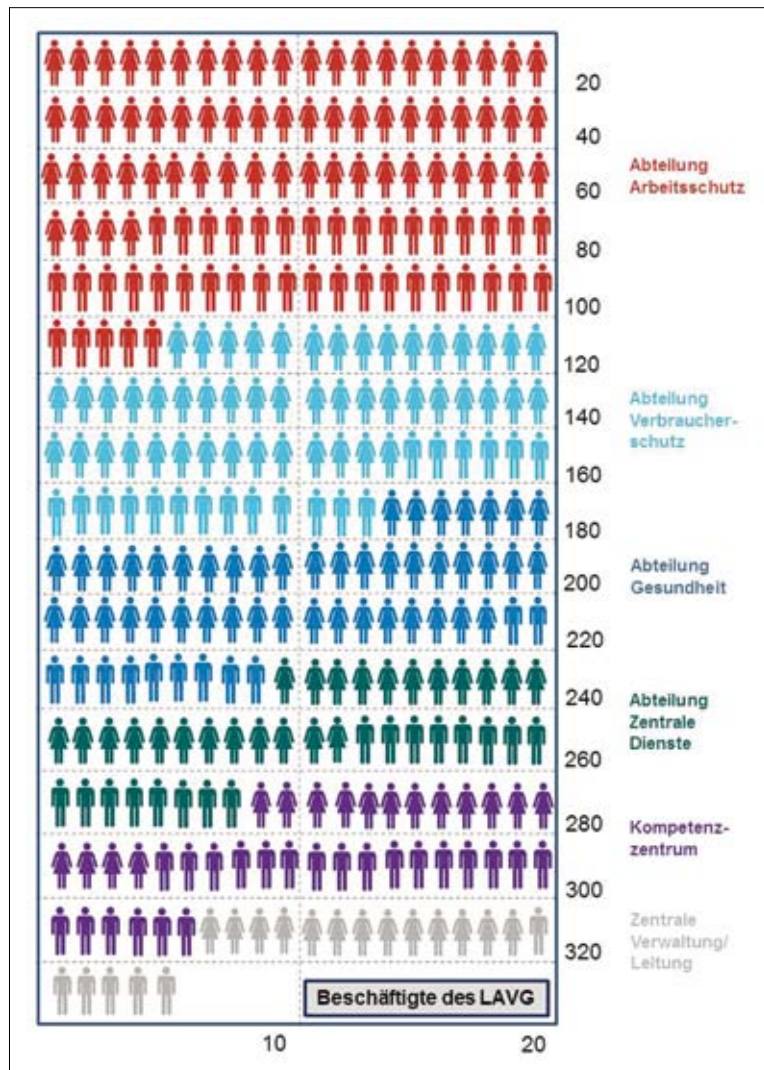
© vege - Fotolia.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Die Abteilung Arbeitsschutz	5
1.1 Die Aufgaben der Abteilung	7
1.2 Die zentrale Erlaubnisstelle nach der Betriebssicherheitsverordnung	8
1.3 Die Aufgaben auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	12
2. Die Abteilung Verbraucherschutz	17
2.1 Die Aufgaben der Abteilung	19
2.2 Überwachung von Saatgut auf gentechnisch veränderte Bestandteile	21
2.3 Die Afrikanische Schweinepest rückt näher	23
2.4 Grenzkontrollstelle Flughafen-Schönefeld	24
2.5 Überwachung der Umweltradioaktivität - Vorbereitung auf einen Ernstfall	25
2.6 Kindergesicherte Verpackungen sind nicht immer sicher	28
2.7 Vorhaltung der Vorsorgeinfrastruktur zur Tierseuchenbekämpfung	32
3. Die Abteilung Gesundheit	33
3.1 Die Aufgaben der Abteilung	35
3.2 Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe	36
3.3 Gesundheitsberichterstattung und Infektionsschutz	39
3.4 Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte	41
4. Die Abteilung Zentrale Dienste	45
4.1 Die Aufgaben der Abteilung	47
4.2 Lärm- und Vibrationsdatenbank KarLA	48
4.3 XII. Potsdamer Berufskrankheiten-Tage	52
5. Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit	55
5.1 Die Aufgaben des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit	57
5.2 Sicherheitstechnischer Dienst	57
5.3 Betriebsärztlicher Dienst (Betriebsarztzentrum)	58
5.4 Ausblick	60
6. Das Landesamt - Struktur und Kontakte	61
6.1 Die Standorte des LAVG	61
6.2 Die Struktur des LAVG	62
6.3 Die Kontaktadressen des LAVG	63
6.4 Das Organigramm des LAVG	64

Vorwort

Das LAVG hat insgesamt 325 Beschäftigte.



Mit diesem zweiten Geschäftsbericht schauen wir auf das dritte Jahr des Bestehens des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zurück. Mit Wirkung vom 27. Januar 2016 war das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) als Landesoberbehörde mit Hauptsitz in Potsdam errichtet worden. Das LAVG ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) nachgeordnet.

Das LAVG ist eine Sonderordnungsbehörde. Das LAVG ist eine Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Es hat Vollzugs- und Überwachungsaufgaben in den Politikfeldern Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Verbraucherschutz, Strahlenschutz, Marktüberwachung, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und öffentlicher Gesundheitsdienst. Das LAVG erfüllt darüber hinaus auch wichtige Beratungsfunktionen gegenüber der Landesregierung, Arbeitgebern, Bauherren, Wirtschaftsakteuren, Anlagenbetreibern und auch der Bevölkerung. Im LAVG geht es vor allem um die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, der Durchsetzung der Einhaltung dieser Vorschriften, aber auch um Beratung, Information und Aufklärung.

Seinerzeit war es klug und vorausschauend, die zersplitterte Wahrnehmung von Fachaufgaben in verschiedenen Landesbehörden zu beenden und mit dem LAVG eine obere Landesbehörde zu schaffen, in der alle Belange hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier zusammengefasst sind. So ergeben sich Synergien und Ressourcen, die effizient genutzt werden können. Dieser Schutzgedanke, für die Gesundheit von Mensch und Tier zuständig zu sein, eint die Belegschaft des jungen Landesamtes und lässt die neuen Kolleginnen und Kollegen, die gerade in den letzten Monaten in großer Zahl zu uns gestoßen sind, schnell heimisch werden und zu einem engagierten und motivierten Team zusammenwachsen.

Die ca. 250 Gesetze und Verordnungen, für die die neue Behörde zuständig ist, sind vorwiegend schutzzielorientiert. Themen wie Arbeitsschutz, Patientenschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Badewasserqualität, Tierschutz lassen sich leicht von jedermann dieser Behörde zuordnen. Aber auch die Grenzkontrollstelle für die Inspektion der Einfuhr von bzw. Einreise mit Tieren und Waren tierischer Herkunft gehört beispielsweise zum LAVG.

Das angeschlossene Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG) stellt die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung aller Landesbediensteten sicher und unterstützt so die Dienststellen und Betriebe des Landes Brandenburg bei der Erfüllung ihrer Arbeitgeberpflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Auch die Tierseuchenkasse – ein Sondervermögen des Landes – ist dem LAVG zugeordnet. Sie erhebt Beiträge von Tierhaltern und gewährt diesen Entschädigungen, Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen im Fall von Tierseuchen.



Autor:

Dr. Detlev Mohr

© LAVG

►
Sofern nicht besonders erwähnt, beziehen sich alle Angaben im Bericht auf das Jahr 2018 oder den Stichtag 1.1.2019.

Die Fachaufsicht über das LAVG in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben in den Politikfeldern Arbeitsschutz, Gesundheit sowie über die Tätigkeit des KSG üben die entsprechenden Abteilungen bzw. Fachreferate des MASGF aus, die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbraucherschutz die Abteilung Verbraucherschutz des MdJEV. Diese verwaltungstechnische Eingliederung des LAVG in die Landesverwaltung scheint zunächst kompliziert, hat den Praxistest jedoch bestens bestanden.

Die Dienstaufsicht über das LAVG führt das für Arbeitsschutz und Gesundheit zuständige Ministerium. Soweit sich die Dienstaufsicht auf die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbraucherschutz erstreckt, führt das MASGF die Dienstaufsicht im Einvernehmen mit dem MdJEV aus, mit Ausnahme der Dienstaufsicht in Bezug auf die dafür erforderliche personelle, materielle und finanzielle Ausstattung. Über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Ministerien werden der Umfang und die Art und Weise des Herbeiführens des Einvernehmens näher geregelt. Nach drei Jahren ist vieles Gewohnheit geworden und die anfängliche Skepsis ob des Aufwandes oder Umständlichkeit ist bei den Beschäftigten und Führungskräften gewichen.

In 2018 stand die Arzneimittelaufsicht im LAVG aufgrund eines Vorkommnisses mit möglicherweise in Griechenland gestohlenen und unwirksamen Krebsmedikamenten im Rampenlicht. Die Bearbeitung dieses Falles hat enorme Ressourcen gebunden. Dennoch durfte die Aufsicht in den anderen Bereichen und auch in anderen Fällen von Arzneimittelfälschungen nicht darunter leiden. Der Schutz von Patienten, Verbrauchern oder Arbeitnehmern stand immer im Mittelpunkt des Handelns der Behörde. Auch die nicht von diesem Fall betroffenen Bereiche des LAVG haben viel daraus gelernt, Abläufe geändert, denn schließlich gilt es, in jedem Jahr ca. 5.000 Schnellmeldungen aus den verschiedenen europäischen oder nationalen Meldesystemen über ernste Gesundheitsgefahren zu bewerten.

Das LAVG ist für mich eine moderne, kompetente und leistungsstarke Behörde. Dabei heißt „modern“ für mich, dass die Beschäftigten „offen für Neues, den Veränderungen der Wirtschaft angepasst und geschult in der guten Verwaltungspraxis“ sind. Unter „kompetent“ verstehe ich, sie sind „vertraut mit Stand der Technik und Wissenschaft, fachlich und methodisch solide ausgebildet sowie aktuell fortgebildet“. In meinen Augen ist das LAVG nach dem dritten Jahr seines Bestehens nicht nur zusammengewachsen, sondern seine Beschäftigten fühlen sich in der Lage, die an die Behörde gestellten Aufgaben gemeinsam zu meistern und darüber hinaus eigene Vorstellungen zu entwickeln, wie das LAVG sich als Bündelungsstelle für die Zuständigkeiten für die Fragen der Gesundheit von Mensch und Tier noch verbessern kann.



Dr. Detlev Mohr
Präsident

Die Abteilung Arbeitsschutz stellt sich vor



50

Erlaubnisverfahren
jährlich nach BetrSichV



3

Aufsichtsbeamte in
zentraler Erlaubnisstelle

✓ ✗ > 70.000

überwachungsbedürftige
Anlagen in AnKa



1.828

Erlaubnis- und Befähigungs-
scheininhaber nach
§ 7 und § 20 SprengG



10 t

illegales Feuerwerk
durch Zoll beschlagnahmt



> 1.000

Anträge jährlich auf
Prüfung der Zuverlässigkeit
nach SprengG



Die Abteilung
Arbeitsschutz wird
von Ralf Grüneberg
geleitet.

Tel.: 0331 8683-106

Bildnachweise v.l.n.r.:

© industrieblick - Fotolia.com

© strichfiguren.de - Fotolia.com

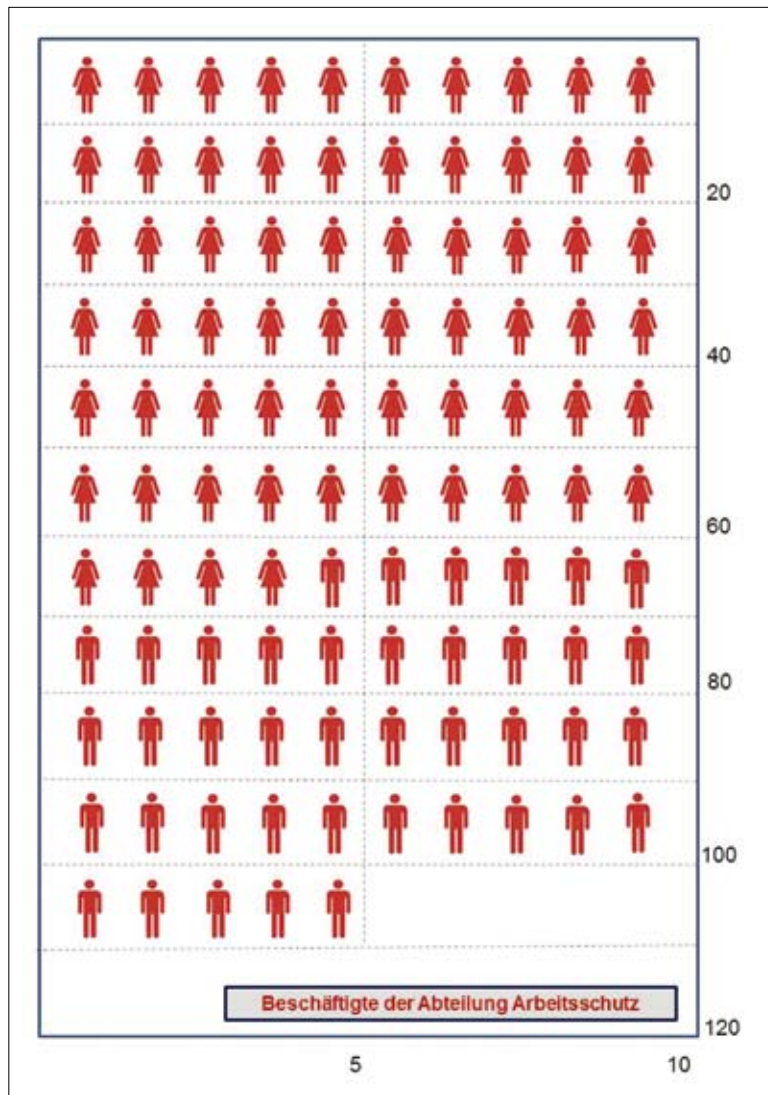
© Daniel Berkmann - Fotolia.com

© totallyout - Fotolia.com

© Christian Schwier - Fotolia.com

© galina.legoschina - Fotolia.com

▶ Die Abteilung Arbeitsschutz hat 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an fünf Standorten.



1.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG ist die für den Vollzug der staatlichen Vorschriften auf den Feldern der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie der sicheren Technikgestaltung zuständige Abteilung.

Die Kernaufgabe der Abteilung besteht in der Überprüfung, inwieweit die Arbeitgeber*innen die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in ihren Betrieben und auf Baustellen einhalten. Stellen die Aufsichtsbeamt*innen hierbei Mängel fest, fordern sie die Arbeitgeber*innen mittels Besichtigungsschreiben oder Anordnung zur Abstellung auf. Etwaige Verstöße gegen bestehende Rechtsvorschriften werden nach pflichtgemäßem Ermessen („Opportunitätsprinzip“) geahndet.

Die Verantwortlichen im Betrieb müssen für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation sorgen. Mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sind von ihnen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu deren Reduzierung oder Beseitigung einzuleiten. Auf der Grundlage ermittelter Gefährdungspotenziale werden entsprechende Prioritäten in der Aufsichtsstrategie umgesetzt. Die Aufsichtsbeamt*innen prüfen die Umsetzung vor Ort in Betrieben, auf Baustellen und anderen Arbeitsorten. Darüber hinaus sind die Regionalbereiche für die Erteilung gesetzlich geforderter Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen auf Gebieten des Arbeitsschutzes zuständig. Zur präventiven arbeitsschutzgerechten Gestaltung von neu zu errichtenden oder umzunutzenden Arbeitsstätten ist die Arbeitsschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

Dem Handeln der Aufsichtsbeamt*innen liegt ein Arbeitsschutzverständnis zugrunde, welches den Prinzipien einer menschengerecht gestalteten Arbeit folgt. Ein solches, auf Prävention ausgerichtetes Handeln ermöglicht nicht nur die Reduzierung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie damit verbundenen Arbeitsausfällen, sondern sie erhöht zugleich die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten, die Produktivität der Betriebe und trägt somit zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg bei.

Im Rahmen der Marktüberwachung kontrollieren die Aufsichtsbeamt*innen, ob die handelnden Wirtschaftsakteur*innen ihren jeweiligen Verpflichtungen zum Bereitstellen rechtskonformer und somit sicherer Produkte nachkommen. Ist dies nicht gewährleistet, werden die Wirtschaftsakteur*innen zur freiwilligen Beseitigung von Mängeln aufgefordert oder erkannte Defizite werden durch behördliches Handeln abgestellt.



Die Abteilung Arbeitsschutz gliedert sich in drei annähernd gleich große Regionalbereiche Ost, Süd und West an den Standorten:

- Potsdam
- Neuruppin
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)
- Cottbus

Die Mitarbeiter*innen der Abteilung beraten zudem Wirtschaftsakteur*innen, Arbeitgeber*innen, Bauherr*innen, Anlagenbetreiber*innen sowie Betriebs- und Personalräte zu ihren jeweiligen Pflichten.

1.2 Die zentrale Erlaubnisstelle nach Betriebssicherheitsverordnung

Abhängig von der Größe bzw. der Kapazität und dem damit verbundenen erhöhten Gefahrenpotenzial unterliegen die Errichtung und der Betrieb bestimmter technischer Anlagen der Erlaubnispflicht sowie der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese Anlagen fallen in den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und sind in § 2 Abs. 13 BetrSichV beschrieben. Die Anlagentypen, die von der Erlaubnispflicht erfasst werden, sind in § 18 Absatz 1 und 2 BetrSichV aufgelistet. Das sind u. a. Dampfkesselanlagen, bestimmte Anlagen mit Druckgeräten, Gasfüllanlagen oder Tankstellen. In einigen Fällen unterliegen solche Anlagen der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), wenn beispielsweise die Leistungsparameter entsprechend groß sind oder die erlaubnispflichtigen Anlagen Bestandteil einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind.

Jährlich werden ca. 50 Erlaubnisverfahren durchgeführt. Um landesweit einheitliche Bescheide zu erstellen, wurde eine zentrale Erlaubnisstelle mit drei Aufsichtsbeamten im Regionalbereich West eingerichtet. Seit zwei Jahren erfolgt die Bearbeitung durch gezielten Personaleinsatz nur noch am Standort Potsdam-Bornim. Dadurch wird ein ständiger fachlicher Erfahrungszuwachs sichergestellt.

In Brandenburg besteht die Besonderheit, dass die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV gleichzeitig die Baugenehmigung nach Baurecht beinhaltet. Damit wird erreicht, dass diese Anträge im konzentrierten Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren bearbeitet werden. Die Antragsteller*innen haben somit nur eine Anlaufstelle.

Verfahren

Im Erlaubnisverfahren werden die Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), welche einen Prüfbericht für die zu errichtende Anlage erstellen, und die zu beteiligenden Behörden einbezogen. Das LAVG fordert die zu beteiligenden Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Im Falle positiver Sachentscheidungen wird im Ergebnis die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Anlage erteilt. Im Regelfallfall ergeht die Erlaubnis unter Aufnahme von Nebenbestimmungen,

Autor:
Lars Engelhardt

die die sichere Errichtung und Betriebsweise der Anlage sicherstellen sollen. Entsprechend der BetrSichV ist über den Antrag in einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Im Falle der erteilten Erlaubnis wird die beantragte Anlage nach der Abnahme durch eine ZÜS vom Arbeitgeber in Betrieb genommen. Eine Abnahme durch die Behörde ist nicht vorgeschrieben. Stichprobenartig wird jedoch durch die für die Anlage örtlich zuständigen Aufsichtsbeamt*innen des LAVG überprüft, ob die Auflagen erfüllt sind und der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet wird. Diese Maßnahme hat sich bewährt. Teilweise musste festgestellt werden, dass einige Mitarbeiter*innen der ZÜS zur Abnahme der Anlage ohne Erlaubnisbescheid erschienen sind und somit auch nicht feststellen konnten, ob die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten wurden. Auch fühlten sich einige Mitarbeiter*innen der ZÜS damit überfordert, baurechtliche Forderungen z. B. hinsichtlich des Brandschutzes zu überprüfen. Dies wurde in Gesprächen zum Erfahrungsaustausch thematisiert.

Fällt ein Antrag in den Geltungsbereich des BImSchG, ist das LAVG nicht "Herr des Verfahrens", arbeitet aber dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme zu. Die Erlaubnis wird dann Bestandteil der BImSch-Genehmigung.

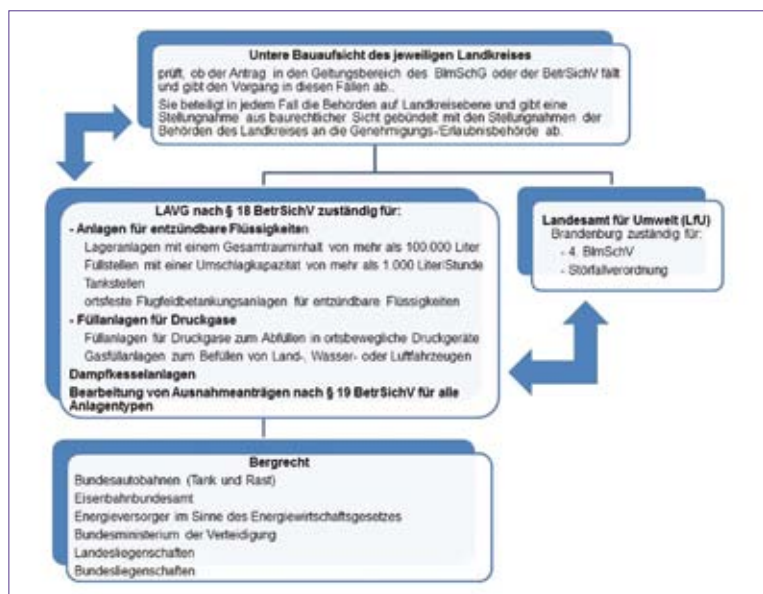


Abbildung 1:
Zuständigkeiten im Erlaubnisverfahren

© LAVG

Anlagenkataster für überwachungsbedürftige Anlagen der Länder (AnKa)

Seit einigen Jahren werden alle überwachungsbedürftigen Anlagen durch die ZÜS zentral in Deutschland erfasst und die Ergebnisse den Ländern zur Verfügung gestellt. Weiterhin sind sie verpflichtet die vorgenommenen Prüfungen zeitnah in das System einzugeben. Dadurch können die Aufsichtsbeamt*innen die

Ein konkretes Beispiel
für ein komplexes
Erlaubnisverfahren

Einhaltung der gesetzlich geforderten Prüfungen verfolgen und entsprechende Maßnahmen einleiten. Nur wer seine Anlagen regelmäßig durch eine ZÜS überprüfen lässt, kann einen dauerhaft sicheren Betrieb gewährleisten!

Problematik von ungeregelten Rechtsgebieten im Erlaubniswesen

Die Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS) sind nicht rechtsverbindlich. Bei ihrer Umsetzung kann aber aufgrund der Vermutungswirkung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Forderungen eingehalten werden. So sind die TRBS eine gute Grundlage zur Bewertung der Betriebssicherheit von technischen Anlagen. Das Regelwerk bildet den Stand der Technik ab und ist für alle Beteiligten frei zugänglich. Zu einigen Anlagenarten gibt es keine staatlichen Vorschriften. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien, wie z. B. bei Wasserstofftankstellen, ist das staatliche Regelwerk nur begrenzt anwendbar. Auch wenn es durchaus wünschenswert ist, für jeden Anlagentyp auf allgemeingültige Regelungen mit klar definierten Verpflichtungen zurückgreifen zu können, wird dieser Wunsch durch ständigen Fortschritt nicht realisierbar sein. Hier sind Antragsteller*innen und zukünftige Betreiber*innen gefordert, eine Gefährdungsbeurteilung bereits in der Planung vorzunehmen und nachzuweisen, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen keine unzulässigen Gefährdungen von den Anlagen ausgehen. Die Beweislast, dass eine Anlage dem geforderten Sicherheitsniveau entspricht, ist durch sie zu tragen. Dies stellt auch für das LAVG erhöhte fachliche Anforderungen. Im Erlaubnisverfahren trifft das LAVG mit der Erteilung eines Erlaubnisbescheides die Aussage, dass die beantragte Anlage entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben werden kann. Dies führt zur gleichzeitigen Anerkennung der technischen Sicherheit. Die Behörde stützt ihre Entscheidung auf die Regelkonformität der Anlage und, wenn dies erforderlich ist, auf die Aussagen in dem Prüfbericht der ZÜS. Ohne technisches Regelwerk fehlt der genehmigenden Behörde also eine wichtige Beurteilungsgrundlage.

Ein Beispiel

Bei einer im LAVG beantragten Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Wasserstofftankstelle, welche in Verbindung mit einer Füllanlage für Tankkraftwagen (TKW) errichtet werden soll, wurden die damit verbundenen Schwierigkeiten auf Grund eines fehlenden technischen Regelwerkes deutlich. Die geplanten Anlagenkomponenten zur Herstellung und Abgabe von Wasserstoff sollten Bestandteil einer Multi-Energie-Tankstelle werden, in der

neben den herkömmlichen Kraftstoffen wie Ottokraftstoff und Diesel auch Flüssiggas, Erdgas und Wasserstoff angeboten werden. Die geplante Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des im Bau befindlichen Großflughafens Schönefeld. Geplant war eine Füllanlage für TKW, welche zur Bevorratung der Tankstelle mit Wasserstoff und nach der Inbetriebnahme des Elektrolyseurs zur Verteilung des eigens produzierten Wasserstoffs an andere Stellen vorgesehen war, sowie eine Füllanlage im Bereich der Tankstelle zur Abgabe von Wasserstoff an Landfahrzeuge. Neben diesen erlaubnisbedürftigen Anlagen waren ein Elektrolyseur, ein Blockheizkraftwerk (BHKW), ein Verdichter und mehrere Druckspeicher geplant, welche als Einzelkomponenten nicht als erlaubnisbedürftig einzustufen waren (Abbildung 2).

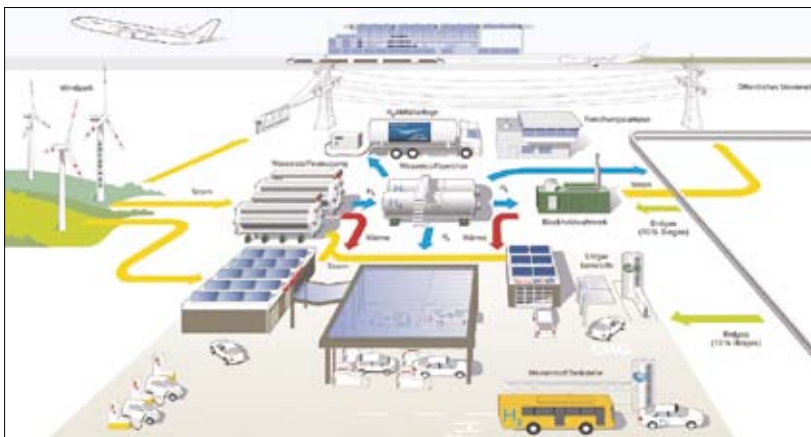


Abbildung 2:
die geplanten
Anlagenkomponenten
des Projekts

© Antragsteller

Das Projekt sollte in Kooperation mit mehreren Betreibern durchgeführt werden.

Neben der Problematik einer klar gegliederten Antragstellung durch die einzelnen zukünftigen Betreiber, welche die Anlage gemeinsam bewirtschaften wollen, mussten erst einmal die jeweiligen Anlagenkomponenten klar definiert werden. Zusätzlich fehlte es an einer einheitlichen Beurteilungsgrundlage, anhand derer die technische Sicherheit der Anlage beurteilt werden konnte. Für die Füllanlage zum Befüllen von Landfahrzeugen im Bereich der Tankstelle konnte das Merkblatt 514 des VdTÜV (Verband der TÜV e.V.) - Anforderungen an Wasserstofftankstellen - als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Das Genehmigungsverfahren konnte auf dieser Grundlage für den Bereich der Tankstelle unkomplizierter durchgeführt werden, als bei der Füllanlage für die TKW, für die es kein technisches Regelwerk gibt. Aus diesem Grund und zur klaren Trennung der Betreiber der beiden Füllanlagen wurde in einem Erörterungstermin gemeinsam mit den Antragstellern entschieden, zwei getrennte Antragsverfahren durchzuführen. Für den Bereich der TKW-Befüllung ergab sich durch

das fehlende technische Regelwerk ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen LAVG, Sachverständigen und Antragsteller. Da es keine speziellen Regelungen z. B. zu den erforderlichen Not- und Sicherheitsabschaltungen, zur Überwachung des Füllvorgangs, zum Brandschutz sowie zur Weiterleitung von Störsignalen gibt und kein staatliches Regelwerk oder parallele Vorschriften wie z. B. vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) oder VdTÜV auf Füllanlagen für TKW angewendet werden konnten, galt es einen anderen Lösungsansatz zur Darstellung der Anlagensicherheit zu finden. Der Betreiber der Anlage unterbreitete den Vorschlag, die Sicherheit der Anlage durch eine sogenannte Hazop-Studie nachzuweisen. Eine Hazop-Studie ist ein Verfahren, welches zur Untersuchung der Sicherheit von technischen Anlagen dient. Ein Team aus Experten im Bereich der Wasserstofftechnik führte dann unter der Leitung eines Moderators eine systematische Analyse von Szenarien im Regelbetrieb bzw. für voraussichtliche Störfälle durch, um Schwachstellen in der Sicherheitstechnik zu erkennen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen möglichst in vollem Umfang zu ermitteln. Im Ergebnis dieser Studie wurden die Antragsunterlagen angepasst und erneut einer gutachterlichen Prüfung durch den Sachverständigen einer ZÜS unterzogen.



Fazit:

Erlaubnisverfahren erfordern einen sehr hohen Aufwand an personellen Ressourcen aller Beteiligten. Qualifiziertes Personal in Fachbehörden ist deshalb unerlässlich.

Der hier beschriebene Prozess des gesamten Erlaubnisverfahrens, bis hin zu einem genehmigungsfähigen Antrag, erforderte einen extrem hohen Aufwand an personellen Ressourcen aller Beteiligten und beschreibt sehr gut, welche Hürden im Einzelfall bei einem fehlenden oder unvollständigen Regelwerk zu nehmen sind. Durch die in den letzten Jahren ständig in der Änderung bzw. Auflösung befindlichen Technischen Regeln wird es somit immer wichtiger, Personal in ausreichender Menge und mit entsprechender Qualifikation in den Fachbehörden vorzuhalten. Nur so kann ein zügiges Verfahren gewährleistet werden. Gerade für den Industriestandort Brandenburg werden Genehmigungsverfahren sonst zur zeitintensiven Kraftprobe und führen zu volkswirtschaftlichen Einbußen.



Autor:

Peter Buch

1.3 Aufgaben auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts

Die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG ist im Land Brandenburg für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der zum Sprengstoffgesetz erlassenen Verordnungen (SprengV) und für die Umsetzung der technischen Regelwerke nach dem Stand der Technik zuständig. Ziel ist es, den Schutz von Leben und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten sowie den Schutz von Sachgütern beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu gewährleisten. Erreicht wird dies durch die Aufsicht über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in

den betroffenen Betrieben und durch die fachliche Beratung von Erlaubnisinhaber*innen, Wirtschaftsakteur*innen oder anderen Behörden.

Grundsätzlich ist für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen eine behördliche Erlaubnis notwendig. Ausnahmen regelt das Gesetz. Die von den explosionsgefährlichen Stoffen ausgehenden Gefahren erfordern, dass vor der Ausstellung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis jede*r Antragsteller*in auf ihre/seine Zuverlässigkeit überprüft wird. Ähnlich wie bei Waffenbesitzer*innen wird hierbei durch das LAVG ein strenger Maßstab angelegt.

In den meisten Fällen fordert das Gesetz eine spezielle Fachkunde. Diese ist vor der Erlaubniserteilung nachzuweisen. Für die Vermittlung der Fachkunde sind beispielsweise brandenburgische Lehrgangsträger*innen verantwortlich, die zuvor eine staatliche Lehrgangsanerkennung beim LAVG beantragen müssen. Die Lehrgänge dauern je nach Art des angestrebten Umgangs bis zu drei Monate. An den Prüfungen zur Erlangung der Fachkunde nehmen Vertreter*innen der Abteilung Arbeitsschutz teil. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit der derzeit **281** Erlaubnis- und **1.547** Befähigungsscheininhaber*innen in Brandenburg und die Überprüfung spezieller vom Gesetz geforderter Fachkunde erfolgt alle fünf Jahre.

Für eine Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe, die die Freigrenzen der genehmigungsfreien Lagerung („kleine Mengen“) übersteigt, ist eine Lagergenehmigung zu beantragen.



Im Rahmen der Antragsbearbeitung bündelt das LAVG alle Stellungnahmen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Bauplanungs- und Bauordnungsbehörden, der Brandschutzdienststellen, der Umweltbehörden und bei Bedarf der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), der Straßenverkehrsämter und der Energieversorger.



Abbildung 3:
Lager für Explosivstoffe

© LAVG

▶
Abbildung 4:
Schornsteinsprengung
in der Uckermark

© LAVG

Aus allen eingehenden Hinweisen und den zu beachtenden Technischen Regeln, insbesondere der errechneten Sicherheits- und Schutzabstände, werden die entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise zur Lagergenehmigung erarbeitet.

Vor Inbetriebnahme des Lagers erfolgt eine Abnahme. Regelmäßige behördliche Kontrollen unterstützen den Inhaber der Lagergenehmigung, das gefahrlose Betreiben von genehmigten Lagern nach dem Stand der Technik sicher zu stellen.

Die wesentlichen Aufgabengebiete bei der Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen betreffen die sichere Planung und Ausführung von Sprengarbeiten in Betrieben und beim Abbruch von Bauwerken, die Kampfmittelräumung von explosiven Hinterlassenschaften zweier Weltkriege sowie auf Truppenübungsplätzen. Die Delaborierung und Entsorgung von Sprengstoffen aus ausgesonderter Munition sowie der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen ist eine weitere umfangreiche Aufgabe.



Allein bei der Kampfmittelräumung werden von den zugelassenen Fachfirmen jährlich ca. **280 t** Kampfmittel aus den Brandenburgischen Böden geborgen. Kampfmittelräumarbeiten werden immer bei der Vorbereitung von bodeneingreifenden Maßnahmen, bei einer geplanten Nutzungsänderung oder bei der gezielten Beräumung von kampfmittelverdächtigen Flächen notwendig. Die zahlreichen brandenburgischen Fachfirmen, die in der Kampfmittelräumung tätig sind, haben jeweils eine Erlaubnis nach § 7 SprengG vom LAVG erhalten. Sie beschäftigen ausgebildetes fachtechnisches Personal, welches im Besitz eines behördlichen Befähigungsscheins ist. Bei der Beratung und Überwachung von Baumaßnahmen in kampfmittelverdächtigen Flächen arbeiten die zuständigen Aufsichtsbeamt*innen eng mit anderen Behörden wie dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg (KMBD), dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) und den kommunalen Bauordnungsbehörden und Ordnungsämtern zusammen.



Abbildung 5:
Arbeiten der Kampf-
mittelräumung im
Oderbruch

© Marco Kossatz

Zur Überwachung des Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen gehören nicht nur die Produkte für Vergnügungszwecke der Endverbraucher*innen, sondern auch die Herstellung, der Ein- und Ausbau oder das Vernichten von Rückhaltesystemen in Fahrzeugen (z. B. Airbags), das Abbrennen von erlaubnispflichtiger Pyrotechnik der Kategorie 4 für Höhenfeuerwerke oder Pyrotechnik für Veranstaltungen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen.

Für den Verkauf von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 zum Jahreswechsel werden jährlich schwerpunktmäßig Kontrollen zur Einhaltung der Lagerbestimmungen, des Brandschutzes, des ordnungsgemäßen Verkaufes und der Sicherheit der Produkte durchgeführt. In aktuellen Pressemitteilungen werden die Bürger*innen auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, für einen sicheren Umgang mit Pyrotechnik in der Silvesternacht sensibilisiert und vor unsicheren Produkten gewarnt.

Als Marktüberwachungsbehörde werden vom LAVG folgende Tätigkeiten wahrgenommen:

- regelmäßige Kontrollen des Verkaufs der auf dem Markt bereitgestellten Produkte im Hinblick auf die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden, der anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission über das Vorkommen gefährlicher Produkte,
- Einleitung von Maßnahmen zur Herstellung der Konformität im Falle des Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften durch Verwaltungshandeln und
- Kooperation mit allen involvierten Wirtschaftsakteur*innen und Behörden, um das Bereitstellen nichtkonformer Produkte präventiv zu verhindern.

Ein großes Problem ist in Brandenburg die unerlaubte Einfuhr nicht konformer Pyrotechnik aus Osteuropa (u. a. sogenannte

▶
Abbildung 6:
nichtkonformer,
sichergestellter
pyrotechnischer
Gegenstand

© LAVG

Polenböller). Bei der Marktüberwachung, der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes, hat sich inzwischen eine gute Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, der Bundes- und Landespolizei etabliert. Jährlich beschlagnahmt das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) ca. **10 t** illegales Feuerwerk. Das LAVG berät die genannten Sicherheitsbehörden fachlich bei der Identifizierung von nichtkonformen, gefälschten oder nicht sicheren pyrotechnischen Gegenständen. Weiterhin wird bei der Beförderung, der Aufbewahrung oder der Lagerung von Asservaten beraten.




Bei Unfalluntersuchungen, welche beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erfolgten, wird ermittelt, ob die Unfallursachen auf eine fehlerhafte Handhabung, den Verstoß gegen bestehende Sicherheitsvorschriften oder auf mangelhafte Produkte zurückzuführen sind. Ziel einer Unfallauswertung ist es, neben der Prüfung möglicher bußgeld- oder strafrechtlicher Verantwortlichkeiten, die Gefahr der Wiederholung eines derartigen Unfalls in der Zukunft zu minimieren oder im Zweifelsfall bestehende Vorschriften zu überarbeiten.

Nicht zuletzt ist das LAVG für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im Freizeitbereich, wie beispielsweise das Böllern aus historischen Waffen und Kanonen, das Schießen aus Vorderladerwaffen, das Selbstlaborieren von Sport- und Jagdmunition oder für die Herstellung und den Start von Modellraketen mit Raketenmotoren zuständig. Derzeit sind **3.294** Brandenburger Personen im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG, die in der Regel alle fünf Jahre ihre Erlaubnis verlängern lassen müssen. Mit den auf Seite 13 aufgeführten gewerblichen Erlaubnis- und Befähigungsschein-Inhaber*innen werden jährlich über **1.000** Anträge auf Prüfung der Zuverlässigkeit und zur Verlängerung der sprengstoffrechtlichen Berechtigungen bearbeitet.

Die Abteilung Verbraucherschutz stellt sich vor



28
untersuchte
Mais-Saatgutproben



>40
Vorträge zur Aufklärung über die
Afrikanische Schweinepest



166.916
gewerblich eingeführte
Tiere kontrolliert



ca.
1.000
Probenahmen veranlasst



126
Kontrollen zu kinder-
gesicherten Verpackungen



2
Dienstleister zur Tierseu-
chenbekämpfung gebunden



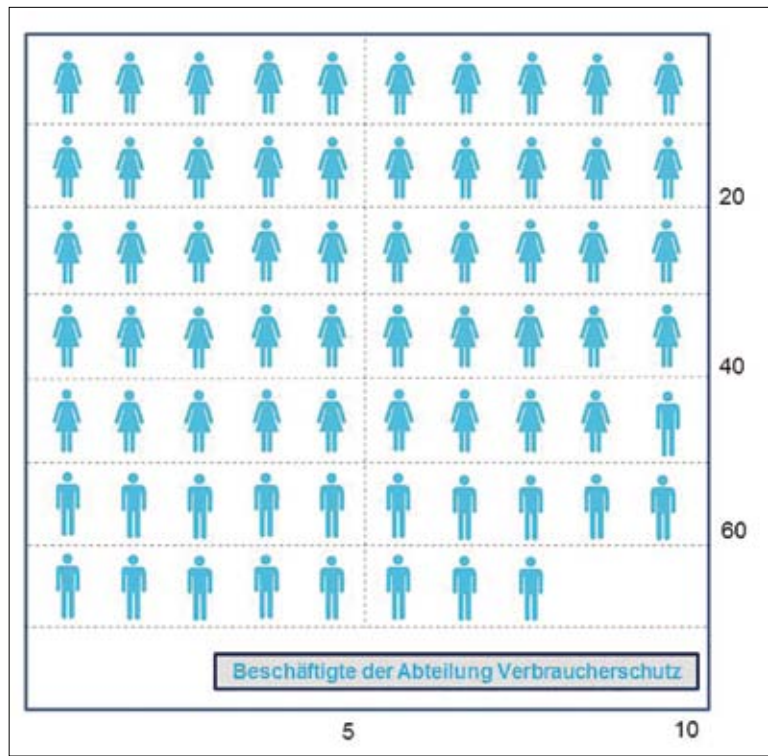
Die Abteilung
Verbraucherschutz
wird von Dr. Iwan
Chotjewitz geleitet.

Tel.: 0331 8683-500

Bildnachweise v.l.n.r.:

- © LAVG
- © smolaw11 - Fotolia.com
- © juefraphoto - Fotolia.com
- © Torbz - Fotolia.com
- © LAVG
- © tronixAS - Fotolia.com

▶ Die Abteilung Verbraucherschutz hat 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sieben Standorten des LAVG.



2.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung Verbraucherschutz gehört seit Januar 2016 zum Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Sie erfüllt landesweit spezielle Vollzugsaufgaben sowie koordinierende und fachbehördliche Aufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im Veterinärwesen und im Umweltschutz.

Durch die Abteilung Verbraucherschutz wahrgenommene spezielle Vollzugsaufgaben des LAVG sind:

- Vollzug des Gentechnikrechts (Anzeigen, Anmeldungen und Genehmigungen sowie Überwachung bei Gentechnischen Anlagen und Arbeiten, Freisetzungen und Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen einschließlich GVO-Saatgutmonitoring),
- Lebensmittelrechtliche Zulassungen (Mineralwasser, Wein, Bier),
- amtliche Futtermittelüberwachung einschließlich Zulassungen und Registrierungen außerhalb der Primärproduktion,
- spezielle Vollzugsangelegenheiten der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung sowie bei Tierimpfstoffen,
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren im Tierschutz, insbesondere bei Tierversuchen,
- Tierarzneimittelüberwachung (GMP) bei pharmazeutischen Unternehmen,
- Überwachung und Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln (Grenzkontrollstelle Schönefeld),
- Strahlenschutzaufsicht im Kernkraftwerk Rheinsberg, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen und bei elektromagnetischen Feldern, Überwachung der Umweltradioaktivität,
- Gefahrstoffüberwachung, Sachkundeprüfungen und Betriebszertifizierungen nach chemikalienrechtlichen Vorschriften,
- Kontaktstellen für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der Europäischen Union für Lebensmittel (RASFF) und Bedarfsgegenstände sowie sonstige stoffliche Risiken (RAPEX),
- Koordinierungsangelegenheiten und Berichterstattung bei Trinkwasser und Badegewässern (insbesondere Badegewässerkarte),
- Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und Information der Öffentlichkeit über unsichere Erzeugnisse, Grenzwertüberschreitungen, erhebliche Täuschungen und schwerwiegende Hygienemängel,



Die Abteilung Verbraucherschutz untergliedert sich in fünf Dezernate und die Tierseuchenkasse.

►
Abgrenzung der
Zuständigkeiten

- Erhebung von Beiträgen und Gewährung von Entschädigungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen, Vorsorge für Tötungen und Bestandsräumungen bei Tierseuchen (Tierseuchenkasse),
- Fachbehördliche Unterstützung bei akuten Zwischenfällen und Koordinierung kreisübergreifender Maßnahmen bei überregionalem Handlungsbedarf zum Schutz der Verbraucher*innen, der Tiere und der Umwelt in den genannten Fachbereichen auch gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden (lebensmittelbedingte Erkrankungen oder überregionale Rückrufe/Rücknahmen, Task Force Tierseuchenbekämpfung, radiologische Notstandssituationen),
- Fachbehördliche Beratung des zuständigen Ministeriums und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ), technische Unterstützung, Überwachung des EU-rechtskonformen Vollzuges durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (Controlling, Cross Compliance-Fachaufsicht),
- Landesweite Fachadministration oder Koordination bei DV-Fachanwendungen (z. B. BALVI iP, TSN, TRACES, HIT, FIS-VL, IMIS),
- Zusammenführung und Auswertung der durch die Vollzugsbehörden generierten Daten aus der amtlichen Überwachung für Ministerium und Landesamt (Dokumentation) u. a. über den Landesserver BALVI iP, Erstellung von Statistiken für Land, Bund und Europäische Union.

Für Angelegenheiten der Verbraucherpolitik und des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes ist das LAVG nicht zuständig.

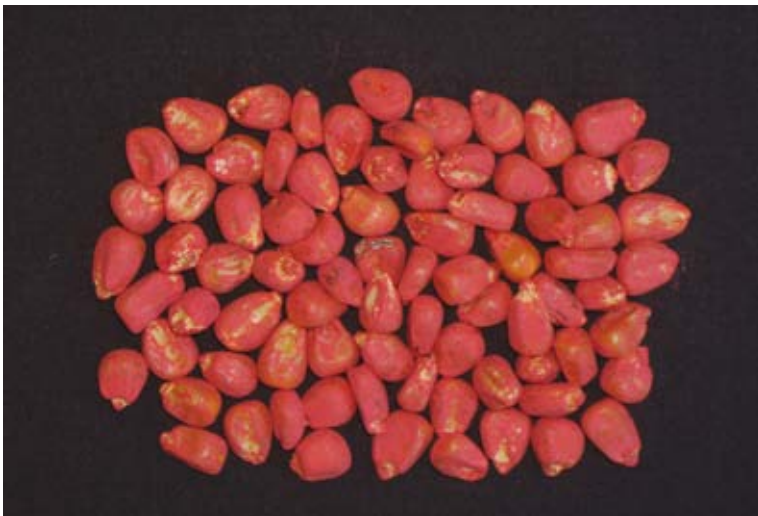
Angelegenheiten des technischen Verbraucherschutzes (Produktsicherheit, Energieeffizienz, Energieverbrauchskennzeichnung) werden in der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG wahrgenommen.

Für die meisten Vollzugsangelegenheiten im gesundheitlichen Verbraucherschutz sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig. Amtliche Untersuchungen erfolgen - auch für das LAVG - im Landeslabor Berlin-Brandenburg.

Die Abteilung will mit einer klaren Fokussierung auf die Belange der Verbraucher*innen sowie durch eine transparente Arbeitsweise das Vertrauen der Bürger*innen in den amtlichen Verbraucherschutz fördern.

2.2 Überwachung von Saatgut auf gentechnisch veränderte Bestandteile

Wesentlicher Schwerpunkt der Überwachung des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen im Regelungsbe- reich des Gentechnikgesetzes (GenTG) sind die Untersuchun- gen konventionellen Saatgutes von Sommer- und Winterraps, Senf, Soja sowie Mais auf gentechnisch veränderte Bestandteile.



Derzeit besteht nur für Sorten mit einer bestimmten gentechni- schen Veränderung (MON810) eine Anbaugenehmigung in der EU, die jedoch in Deutschland ausgesetzt wurde. Aufgrund des- sen und eines fehlenden Schwellenwertes sind Saatgutpartien mit nachweisbaren Beimengungen gentechnisch veränderter Saatkörner nicht verkehrsfähig. In Zusammenarbeit mit der Saat- gutverkehrskontrolle im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) werden jedes Jahr ca. 30 Proben Maissaatgut, 20 Proben Rapssaatgut und bei Verfügbarkeit auch Senf- und Sojasaatgut beprobt und im Lan- deslabor Berlin-Brandenburg auf die Anwesenheit der nicht zum Anbau zugelassenen gentechnischen Veränderungen zunächst in einem Screening-Verfahren auf häufig verwendete genetische Funktionsabschnitte untersucht. Bei positiven Befunden werden zur weiteren Ergebnisabsicherung weitere Nachweismethoden eingesetzt, die zweifelsfrei die gentechnische Veränderung er- kennen (sogenannte eventspezifische Nachweisverfahren wie z. B. für das Event MON810). Soweit anwendbar, erfolgen die Untersuchungen auf Grundlage der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 28b GenTG, nach der Metho- densammlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechni- nik oder nach den von der EU-Kommission bekanntgemachten analytischen Verfahren nach der Verordnung 1829/2003 über



Autorin:

Ute Urban



Abbildung 7:

gebeiztes Maissaatgut

© LAVG

▶
Tabelle 1:
Untersuchung von
Saatgut auf Anteile
von gentechnisch ver-
änderten Organismen
(GVO)

gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel. In der derzeitigen Untersuchungsperiode wurde bei einer Probe Maissaatgut das sogenannte Event MON88017 (mit einer Resistenz gegen Fraß durch den Wurzelbohrer und einer Herbizidtoleranz gegen Glyphosat) nachgewiesen. Durch den Inverkehrbringer der Saatgutpartie wurde ein Rückruf des Saatgutes veranlasst. Die zeitige Probenahme und Untersuchung sowie der veranlasste sofortige Rückruf verhinderten den weiteren Vertrieb des Saatgutes zu Landwirten und somit eine Aussaat im Frühjahr 2019. Die Untersuchungsergebnisse der letzten Jahre sind in der beigefügten Tabelle zusammengefasst.

Im November 2018 wurden die deutschen Behörden von der EU-Kommission darüber informiert, dass in Frankreich bei einer Partie Rapssaatgut geringe Anteile einer zum Anbau nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Rapslinie mit der Bezeichnung GT73 nachgewiesen wurden. Das betroffene Saatgut wurde auch nach Deutschland geliefert und in Brandenburg im Spätsommer 2018 durch einen Landwirtschaftsbetrieb ausgesät. Aufgrund der Trockenheit im vergangenen Sommer ist das Rapssaatgut nicht aufgelaufen und die Flächen wurden durch den Landwirt mit Wintergetreide neu bestellt. Dennoch legte das LAVG als die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständige Behörde in einer Anordnung fest, dass auf den betroffenen Flächen noch möglicher nachfolgender Rapsaufgang zu bekämpfen ist und bis Juli 2020 kein Raps oder verwandte Kulturen ausgesät bzw. angebaut werden dürfen.

Jahr	Kultur	Anzahl der untersuchten		positive Befunde
		Sorten	Saatgutproben	
2015	Mais	28	30	0
	Weißer Senf	3	5	0
	Winterraps	11	12	0
2016	Mais	28	30	1
	Weißer Senf	1	1	0
	Winterraps	10	16	0
2017	Mais	31	33	0
	Sojabohne	2	2	0
	Winterraps	12	13	0
2018	Mais	27	31	0
	Weißer Senf	3	5	0
	Winterraps	9	11	0
2019	Mais	28	30	1
	Weißer Senf	3	5	0

2.3 Die Afrikanische Schweinepest rückt näher

Die Tierseuchenspezialist*innen des LAVG verfolgen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den europäischen Nachbarländern und treffen Vorbereitungen für den Fall einer Einschleppung der für Haus- und Wildschweine tödlichen Seuche nach Brandenburg. Die ASP gefährdet die Existenz vieler Schweinehaltungen und hätte enorme wirtschaftliche Konsequenzen. Infizierte Wildschweine bilden das Reservoir der Virusausbreitung und stellen in der Bekämpfung eine besondere Herausforderung dar. Hohe Schwarzwildbestände, das Fehlen eines Impfstoffes und die hohe Widerstandsfähigkeit des Erregers in der Umwelt lassen befürchten, dass einmal infizierte Regionen über viele Jahre ein Ansteckungsrisiko für die Hausschweine darstellen.

Die Afrikanische Schweinepest ist für den Menschen nicht ansteckend, dennoch sind menschliche Aktivitäten maßgeblich an ihrer Verbreitung beteiligt. Immer wieder kommt es durch achtlos weggeworfene oder an Hausschweine verfütterte Lebensmittel aus infizierten Regionen zur sprunghaften Ausbreitung der ASP über große Distanzen. Deshalb gehört die Aufklärung über die Ausbreitungswege und die Einschleppungsgefahr der ASP zu den dringlichsten präventiven Maßnahmen. Allein in den letzten beiden Jahren wurden mehr als **40** Vorträge vor Jäger*innen, Landwirt*innen und Tierärzt*innen gehalten, in denen u. a. auf die Bedeutung der Jagdhygiene und der seuchenhygienischen Absicherung von Schweinebeständen hingewiesen wurde. Ergänzt wurden die Vorträge durch die Versendung von Merkblättern für Jäger*innen und Schweinehalter*innen sowie Beiträge auf Internetseiten von Behörden und Verbänden. Auf einem Schwarzwildforum mit potenziell betroffenen Behörden und Verbänden sowie in zahlreichen Beratungen wurden Gefahren und Bekämpfungsstrategien der ASP diskutiert und die Ergebnisse publiziert. Der Bekämpfungsplan des Landes Brandenburg für die Afrikanische Schweinepest wurde überarbeitet und ergänzt.

Dem Erfahrungsaustausch mit Spezialist*innen aus betroffenen Ländern dienten Workshops, Beratungen und Fachexkursionen in Lettland, Polen und Tschechien. Dabei erwiesen sich die langjährigen intensiven fachlichen Kontakte zu den Veterinärverwaltungen in Lettland und Polen als besonders nützlich. Die gewonnenen Erfahrungen waren Grundlage einer Tagung der Tierseuchenbekämpfungsdienste der Bundesländer in Brandenburg.

Die Tierseuchenspezialist*innen des LAVG beschäftigen sich aber auch mit ganz praktischen Vorbereitungen auf eine Einschleppung der ASP. So wurde die Anschaffung von Wildsammelstellen auf der Basis von Schiffscontainern durch das Land



Autor:

Dr. Dirk Soike



Präventive
Maßnahmen



Erfahrungsaustausch
mit anderen
Spezialist*innen

▶
Im Jagdjahr 2017/2018 wurde in Brandenburg mit 89.819 erlegten Schwarzkitteln ein neuer Rekord erreicht.

fachlich vorbereitet und verschiedene technische Varianten zur räumlichen Eingrenzung von verseuchten Gebieten mit Zaunsystemen oder Vergrämungsmitteln vergleichend bewertet. Im Zuge der ASP-Bekämpfung kommt der Reduzierung der Schwarzwildbestände eine besondere Bedeutung zu. Neben den klassischen Jagdmethoden kann auch der Fallenfang dazu einen wirksamen Beitrag leisten. Die Erarbeitung tierschutzgerechter Standards und die Schulung von Jäger*innen wurden durch die Tierärzt*innen des LAVG fachlich begleitet. Zum Auffinden von Wildschweinen in infizierten Gebieten wurde die Nutzbarkeit von Drohnen mit spezieller Kamertechnik zu verschiedenen Jahreszeiten und in unterschiedlichen Habitaten getestet.

In Tierseuchenübungen werden auf Kreis- oder Landesebene oder über Ländergrenzen hinweg komplexe Ausbruchsszenarien simuliert oder einzelne Elemente des Krisenmanagements trainiert. Der Tierseuchenbekämpfungsdienst des LAVG beteiligte sich an der Konzeption verschiedener Übungen zur Afrikanischen Schweinepest und unterstützte die Arbeit der Krisenstäbe.

Die Fülle der Aufgaben im Rahmen der Vorbereitungen auf eine Einschleppung der ASP und viel mehr noch im realen Seuchenfall machten eine personelle Verstärkung des Tierseuchenbekämpfungsdienstes erforderlich. Im Herbst 2018 konnten eine weitere Tierärztin und ein weiterer Tierarzt eingestellt werden.

2.4 Grenzkontrollstelle Flughafen Schönefeld

Neben **555** Tieren im Reiseverkehr und **64** Einfuhren gewerblicher Sendungen mit **166.916** Tieren wurden im Juni 2017 auch zwei ganz besondere tierische Passagiere durch den Grenzveternärdienst kontrolliert: Meng Meng („Träumchen“) und Jiao Qing („Schätzchen“). Die beiden Pandabären aus der Chinesischen Zuchtstation Chengdu sind eine Leihgabe Chinas an den Berliner Zoo. Die Tiere flogen in einer Sondermaschine zusammen mit 1.000 kg Bambus, ihren vertrauten Pflegern und einem Berliner Zootierarzt und landeten nach 12 Stunden Nonstop-Flug in Schönefeld, wo sie wie Staatsgäste empfangen wurden. Mit wehenden Fahnen und nach besonderem Empfang durch die Flughafenfeuerwehr mussten sich die Bären im Cargo Center des Flughafens der Veterinärkontrolle des Grenzveternärdienstes unterziehen, bei der überprüft wurde, ob die Anforderungen der vorliegenden Einfuhrgenehmigung erfüllt wurden. Dazu zählen die Feststellung einer gültigen Tollwutschutzimpfung und die Einhaltung eines tierschutzgerechten Transports. Die Grenztierärztin konnte keine klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit erkennen. Nach der Kontrolle des Zolls hatten die Tiere

▶
Autorin:
Dr. Christine Hanke

Der Grenzkontrollstelle Flughafen Schönefeld obliegt die Inspektion der kommerziellen Ein- und Durchfuhr von Tieren, Waren tierischer Herkunft sowie bestimmter Lebensmittel und Futtermittel nicht-tierischer Herkunft.

noch einen kurzen, aber sehr feierlichen öffentlichen Auftritt vor Pressevertreter*innen und politischen Redner*innen, unter ihnen der Regierende Bürgermeister von Berlin, Michael Müller. Anschließend wurden die Pandabären – begleitet von einer Polizeieskorte – zum Zoo gefahren, wo sie ihr neues Gehege beziehen durften, das eigens für sie gebaut worden war.



Abbildung 8:
Pressekonferenz anlässlich der Ankunft der Pandabären auf dem Flughafen Schönefeld

© LAVG

2.5 Überwachung der Umweltradioaktivität - Vorbereitung auf einen Ernstfall

Erste Lagerdarstellung vom 12.06.2018 um 09:30 Uhr (gesetzl. Zeit): Der Betreiber der kerntechnischen Anlage KKW Fessenheim meldete am 12.06.2018 um 08:47 Uhr einen auslegungsüberschreitenden Störfall. Krisenstab des Betreibers wurde einberufen.

Freisetzung: Noch keine Freisetzung von radioaktiven Stoffen.

Messdaten: Auf dem Gebiet der Bundesrepublik wurden bisher keine Hinweise auf erhöhte Radioaktivität festgestellt.

Prognose der Strahlenexposition: Derzeit keine Aussage möglich.

Prognose zur weiteren Entwicklung: Mit einer Verschlechterung der radiologischen Lage ist zu rechnen.

Wetter: Heute Vormittag vereinzelt Schauer und Gewitter mit Starkregen bis 25 l/m² in kurzer Zeit. Wettersituation instabil – eine wesentliche Drehung der Windrichtung erfolgt im Laufe des Nachmittags von Süd- auf Nordwind.

So oder so ähnlich, unter der Überschrift „ÜBUNG – ÜBUNG – ÜBUNG“, kann eine Meldung aus dem Bundesumweltministerium beginnen. Geübt wird ein Notfall, und typischerweise gibt es



Autor:
Michael Hahn

in den ersten Stunden mehr offene Fragen als Antworten. Können Strahlenbelastungen auch in Deutschland auftreten? Wird dann auch Brandenburg betroffen sein?

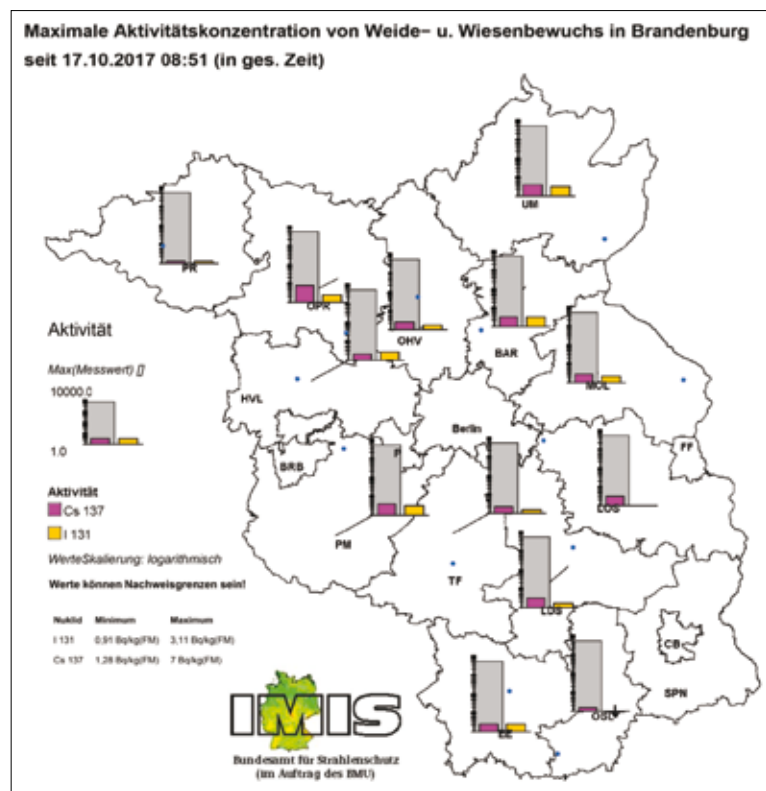
Die Freisetzung von Radioaktivität aus einem havarierten Reaktor kann binnen weniger Stunden erfolgen und auch deren Transport mit dem Wind über hunderte Kilometer dauert allenfalls wenige Tage.

Mit Messungen lässt sich all das nicht verhindern. Aber ohne Messprogramm keine Daten, schon gar nicht binnen Stunden. Daten sind die Grundlage, um Gegenmaßnahmen zur Verringerung von Strahlenbelastungen an der richtigen Stelle zu ergreifen und um der Bevölkerung Informationen und Empfehlungen zu geben.

Das Integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS) auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes ist das Netzwerk, in dem Bund und Länder gemeinsam diese Aufgabe bewältigen.

Erste Messergebnisse, auch im Sinne einer Frühwarnung, liefern die vom Bund betriebenen automatischen Messstationen für Gammastrahlung und Radioaktivität in der Luft. Unmittelbar nach Durchzug einer radioaktiven Wolke beginnen die Länder mit Radioaktivitäts-Untersuchungen an Nahrungs- und Futtermitteln, Böden, Gewässern und weiteren Medien.

►
Abbildung 9:
Teil der Lageübersicht
am Ende eines Übungstages:
Radioaktivität in
Futtergrasproben von
13 Orten aus
Brandenburg
© Bundesamt für Strahlenschutz



Dieser Beitrag beschreibt, wie das LAVG gemeinsam mit anderen Dienststellen in Brandenburg seine Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz in einem radiologischen Notfall im sogenannten IMIS-Intensivbetrieb erfüllt.

Nach Eingang der ersten Information über ein tatsächliches oder mögliches radiologisches Ereignis in der IMIS-Datenzentrale des LAVG werden vorbereitete Voralarmtexte an das Landeslabor und an die Probenehmer*innen herausgegeben. Allein die Probenehmer*innen sind auf ca. 25 Orte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise, Dienststellen des Landesbetriebs Forst) in ganz Brandenburg verteilt. Durch eine im LAVG selbst entwickelte Software können dennoch alle Empfänger*innen innerhalb von 15 Minuten zeitgleich per E-Mail und Fax erreicht werden. Sobald nach Durchzug einer radioaktiven Wolke keine Radioaktivität mehr in der Luft vorhanden ist, werden die eigentliche Alarmierung und die jeweiligen Arbeitsaufträge an den gleichen Empfängerkreis versandt.

Die erforderlichen Proben, zunächst vor allem Milch, Trinkwasser, Gemüse und Weidegras, nach Möglichkeit täglich aus allen Landkreisen, werden unverzüglich in die Strahlenmessstellen des Landeslabors in Frankfurt (Oder) und Oranienburg zur Untersuchung gebracht. Dies geschieht teils durch die Probenehmer*innen selbst, teils durch einen vom Landeslabor eingerichteten Sonderkurierdienst.

Aus insgesamt 42 über das ganze Land Brandenburg verteilten Referenz-Messflächen wählt das LAVG täglich lageabhängig diejenigen aus, die von zwei Spezialmessfahrzeugen des Landeslabors angefahren werden. Die Ergebnisse dieser vor-Ort-Messungen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe auf dem Boden, von täglich bis zu sechs Flächen, werden vom Messfahrzeug jeweils direkt über mobile Datenverbindung in die Datenbank übertragen.

Mit eigenen Kräften beprobt das LAVG Kläranlagen, in denen sich vor allem nach Regen sehr rasch Radioaktivität ansammeln kann, sowie Gewässer. Auch diese Proben kommen umgehend ins Landeslabor.

Täglich um 17 Uhr werden im LAVG die in der Datenbank eingegangenen Messergebnisse zu einem Bericht aufbereitet und spätestens 18 Uhr dem MdJEV zur Verfügung gestellt.

Lageabhängig wird entschieden, wie lange, für welche Probenarten und ggf. für welche Landesteile die beschriebenen Untersuchungen an den Folgetagen fortgesetzt werden müssen. In einem tatsächlichen Ereignisfall wird eine zumindest einwöchige Beprobung in vollem Umfang erforderlich sein.



Erfüllung der Aufgaben des LAVG nach dem Strahlenschutzgesetz in einem radiologischen Notfall gemeinsam mit anderen Dienststellen in Brandenburg

Die Probenahmeverfahren und -orte sind den Probenehmer*innen aus dem sogenannten IMIS-Routinebetrieb bekannt. Nach einem vom Bund vorgegebenen Probenplan sind allein in Brandenburg jährlich ca. **1.000 Proben** (Nahrungsmittel, Trinkwasser, Futtermittel, Böden, Wasser, Abfälle u.a.m.) auf künstliche, d. h. vom Menschen erzeugte, Radioaktivität zu analysieren.

Nichts anderes geschieht im Ereignisfall, nur allerdings in stark verdichteter Folge – Intensivbetrieb eben. Auch die Analyseverfahren im Landeslabor sind im Grunde die gleichen. Während allerdings im Routinebetrieb die Bestimmung der Radioaktivitätsspuren aus Tschernobyl in einer Probe oft schon mehrere Tage dauert, kann im Ereignisfall die Untersuchungszeit pro Probe deutlich verkürzt werden.

Zu wünschen ist natürlich, dass es einen echten Ernstfall nie geben möge. Wichtig ist es aber, darauf vorbereitet zu sein.

Um sicher zu sein, dass in Brandenburg die Zusammenarbeit aller Beteiligten im IMIS-Intensivbetrieb funktioniert, findet einmal pro Jahr eine landesweite unangekündigte Übung statt. Diese Übungen, zuletzt im Sommer 2018, erstrecken sich zumeist über einen bis zwei Tage. Aber auch ein Intensivbetrieb über eine ganze Woche hinweg, bundesweit geübt im November 2012, konnte ohne größere Probleme bewältigt werden. Kleinere Probleme treten immer wieder auf – aber genau deswegen wird geübt: Probleme zu erkennen und zu lösen, solange Zeit dafür ist.

2.6 Sehr wichtig für Familien: Kindergesicherte Verpackungen sind nicht immer sicher

In den Jahren 2017 und 2018 hat das Dezernat „Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung“ des LAVG schwerpunktmäßig die gesetzeskonforme Verpackung von gefährlichen Stoffen in kindergesicherten Gebinden überwacht (vergl. VO (EG) Nr. 1272/2008, Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Abschnitt 3.1).

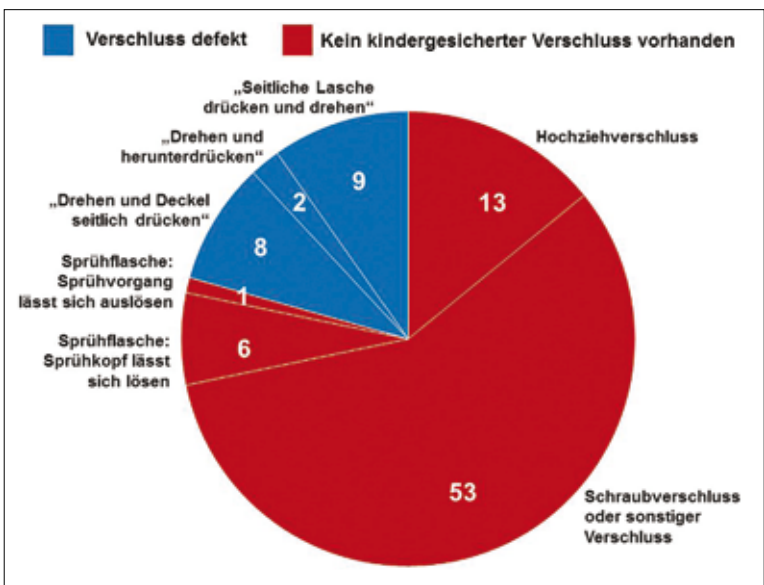
Oberstes, langfristiges Ziel der Schwerpunktaktion des Dezernats war es, die Marktteilnehmer*innen durch gezielte, verstärkte Kontrollen bei Einzelhändler*innen, Großhändler*innen und Hersteller*innen für das Thema zu sensibilisieren, dadurch die Beanstandungsquote zu senken und letztlich die durchschnittliche Produktsicherheit zu erhöhen.

Daneben sollte festgestellt werden, ob es bestimmte Produktgruppen oder Verschlusstypen gibt, die besonders häufig fehlende oder mangelhafte kindergesicherte Verschlüsse aufweisen, um diese auch künftig verstärkt überwachen zu können.

►
Autorin:
Dr. Anika Gladysz

Insgesamt wurden bei **126** Kontrollen **92** Produkte wegen fehlender oder nicht funktionsfähiger kindergesicherter Verschlüsse beanstandet und (bis zur Beseitigung der Mängel) mit einem Verkaufsverbot belegt. Das bedeutet, dass bei drei von vier Kontrollen ein gefährliches Produkt nicht kindergesichert war.

Bei der Mehrzahl (73 Produkte; 79 %) der bemängelten Produkte fehlte der kindergesicherte Verschluss gänzlich. Bei 21 % (19 Produkte) der beanstandeten Produkte funktionierte der kindergesicherte Verschluss nicht richtig. Die Abbildung 10 gibt einen Überblick über die beanstandeten Produkte.



◀
Abbildung 10:
Gründe für die Beanstandung von Gebinden, die laut CLP-Verordnung mit einem kindergesicherten Verschluss ausgestattet sein müssen

© LAVG

Produkte ohne kindergesicherten Verschluss

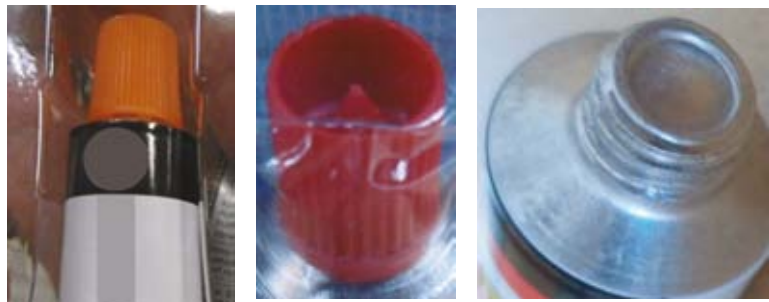
In der Gruppe der Produkte ohne kindergesicherten Verschluss (siehe Abbildung 10, rote Segmente) waren vor allem folgende Probleme auffällig:

Insbesondere bei aspirationstoxischen Holzpflegeölen war die Einstufung selbst häufig fehlerhaft. Die Produkte waren als „nicht gefährlich im Sinne der CLP-Verordnung“ eingestuft und deshalb mit einem einfachen Hochziehverschluss ausgestattet. Erst nach Überprüfung und Beanstandung der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter wurden die Einstufung und Kennzeichnung als aspirationstoxisch (H304) nachgeholt und die Gebinde mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet.

Auffällig häufig wurden auch Produkte vorgefunden, die aufgrund ihrer Einstufung und Kennzeichnung einen kindergesicherten Verschluss benötigen, jedoch nur mit einem einfachen Schraubverschluss ausgestattet waren. In vielen Fällen handelte

▶
Abbildung 11:
Nicht kindergesicherter
Schraubverschluss auf
einer Tube Kleber

© LAVG



es sich dabei um hautätzende Klebstoffe. Diese waren in Tuben verpackt, die zusätzlich zu dem Schraubverschluss, durch eine Metallversiegelung gegen Austrocknung geschützt waren (vgl. Abbildung 11).

Diese Versiegelung wurde von einigen Lieferant*innen als ausreichende Kindersicherung angesehen. Da die Tuben jedoch i.d.R. für wiederholte Anwendungen konzipiert und daher wiedererschließbar waren, wäre ein geprüfter, kindergesicherter Verschluss notwendig gewesen, um Unfällen im häuslichen Umfeld wirksam vorzubeugen.

Zudem befanden sich viele Sprühflaschen (z. B. für Kalkentferner) auf dem Markt, die nicht kindergesichert waren. Wichtig ist hierbei, dass eine Sprühflasche zwei Kriterien erfüllen muss:

- a) Der Sprühvorgang darf sich nicht allein durch bloßes Betätigen des Sprühhebels auslösen lassen.
- b) Der gesamte Sprühkopf darf nicht durch widerstandsloses Drehen von dem restlichen Gebinde abtrennbar sein.

Die meisten beanstandeten Sprühflaschen erfüllten zwar die Bedingung a), nicht jedoch die Bedingung b), vgl. Abbildung 12.

▶
Abbildung 12:
Sprühflasche links:
Bloßes Betätigen des
Hebels löst den
Sprühvorgang aus;
Sprühflasche rechts:
der gesamte Sprühkopf
ist mit einem einfachen
Drehverschluss am
Gebinde befestigt und
kann ohne Widerstand
entfernt werden.

© LAVG



Produkte mit defektem kindergesichertem Verschluss

Es wurden 19 Produkte gefunden, die zwar mit zertifizierten kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet waren, bei denen die vorgefundenen Verschlüsse jedoch nicht ordnungsgemäß funktionierten. Dabei sind vor allem zwei Verschlussysteme immer wieder als fehleranfällig aufgefallen:

Bei Verschlüssen, die nach dem in Abbildung 13 dargestellten Prinzip „Seitliche Lasche drücken und drehen“ funktionierten, rastete die Lasche häufig nicht in der dafür vorgesehenen Nut am Gebinde ein. Dies führte dazu, dass der Verschluss praktisch widerstandslos, wie ein normaler Drehverschluss, zu öffnen war.



◀
*Abbildung 13:
Zertifizierter, kinderge-
sicherter Verschluss,
der durch Drücken der
seitlichen Lasche und
gleichzeitiges Drehen
geöffnet wird*

© LAVG

Daneben mussten auch Verschlüsse beanstandet werden, die nach dem weit verbreiteten Prinzip „Drücken und Drehen“ funktionierten. Bei dieser Art von Verschlüssen ist das Drehmoment, mit dem der Verschluss am Ende des Abfüllprozesses im Werk verschlossen wird, entscheidend für die korrekte Funktionsweise. Ist dieses Drehmoment zu gering, so rastet der Sicherungsmechanismus nicht richtig ein, und der Verschluss kann durch bloßes Drehen geöffnet werden.

Bei beiden Verschlusssystemen zeigte sich, dass ausschließlich bestimmte Chargen auffällig waren. In Zukunft sollte deshalb besser sichergestellt werden, dass alle für den zertifizierten Verschluss wesentlichen technischen Spezifikationen in der Praxis eingehalten werden und die kompletten Gebinde bei etwaigen Veränderungen der Produktionsbedingungen erneut auf die Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen überprüft werden.

Ein wesentliches Problem für den Vollzug bestand darin, dass die Produktionsbedingungen (Version und Ausführung eines Verschlusstyps, Material, technische Details der Verankerung des Verschlusses am Gebinde, Montagebedingungen wie Drehmoment, Druck etc.) nicht überprüft werden konnten. Somit war es im Einzelfall schwierig, ein vorgelegtes Zertifikat zweifelsfrei einem bestimmten vorgefundenen Gebinde zuzuordnen. Aus diesem Grund konnte nicht sicher festgestellt werden, an welcher Stelle der Lieferkette die Ursache für Beanstandungen zu suchen ist. Solange die Transparenz entlang der Lieferkette in diesem Bezug nicht verändert wird, kann daher nur der Grundsatz herangezogen werden, dass alle Akteur*innen der Lieferkette dafür Verantwortung zu tragen haben, dass nur korrekt gekennzeichnete und verpackte Ware an Endverbraucher*innen abgegeben werden.

▶
Autorin:
Dr. Ingrid Schütze

2.7 Vorhaltung der Vorsorgeinfrastruktur zur Tierseuchenbekämpfung

Zur wirksamen Bekämpfung von Tierseuchen im Nutztierbereich ist mitunter die Tötung ganzer Bestände erforderlich. Angesichts der Bestandsgrößen in Brandenburg übersteigt diese Aufgabe oft die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten der Tierhalter*innen. Um diese schwere Aufgabe tierschutzgerecht und in kurzer Zeit zu lösen, wurden 2018 dafür zwei professionelle Fachfirmen über Rahmenvereinbarungen gebunden.

Nach europaweiter Ausschreibung wurden für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen Rahmenvereinbarungen mit der Firma Vetcon aus Dinklage geschlossen. Für die beitragspflichtigen Gefügelarten gibt es eine Vereinbarung mit der Firma TCC aus Amsterdam.

Die gebundenen Firmen halten die notwendigen personellen und materiellen Ressourcen vor und garantieren die Durchführung der notwendigen Bestandstötungen unter tierschutzgerechten Bedingungen und in vorgegebener Zeit.

Die Tierhalter*innen schließen im Tierseuchenfall mit den Firmen dazu einen Werkvertrag ab und die zuständigen Veterinärbehörden fordern daraufhin die Firmen an.

Die Tierseuchenkasse des Landes zahlt die Vorhaltekosten für diese Rahmenvereinbarungen, ggf. beteiligt sich auch das Land daran.

Auf diese Weise ist es möglich, notwendige Maßnahmen, die sich aus der stamping out - Strategie der Tierseuchenbekämpfung in der EU ergeben, konsequent im Land durchführen zu können.

Die Abteilung Gesundheit stellt sich vor

  1.304

Prüfungen in 11 Gesundheitsfachberufen

 655

Antragsverfahren in Gesundheitsberufen

 27.011

Meldungen von Infektionserkrankungen

 165.697

ZER-Schreiben an Brandenburger Eltern

 857

Produkteinstufungen in Zollverfahren

 45

Warnungen vor Arzneimittelfälschungen



Die Abteilung Gesundheit wird von Dr. Nicolai Savaskan geleitet.

Tel.: 0331 8683-801

Bildnachweise v.l.n.r.:

© Daniel Berkmann - Fotolia.com

© galina.legoschina - Fotolia.com

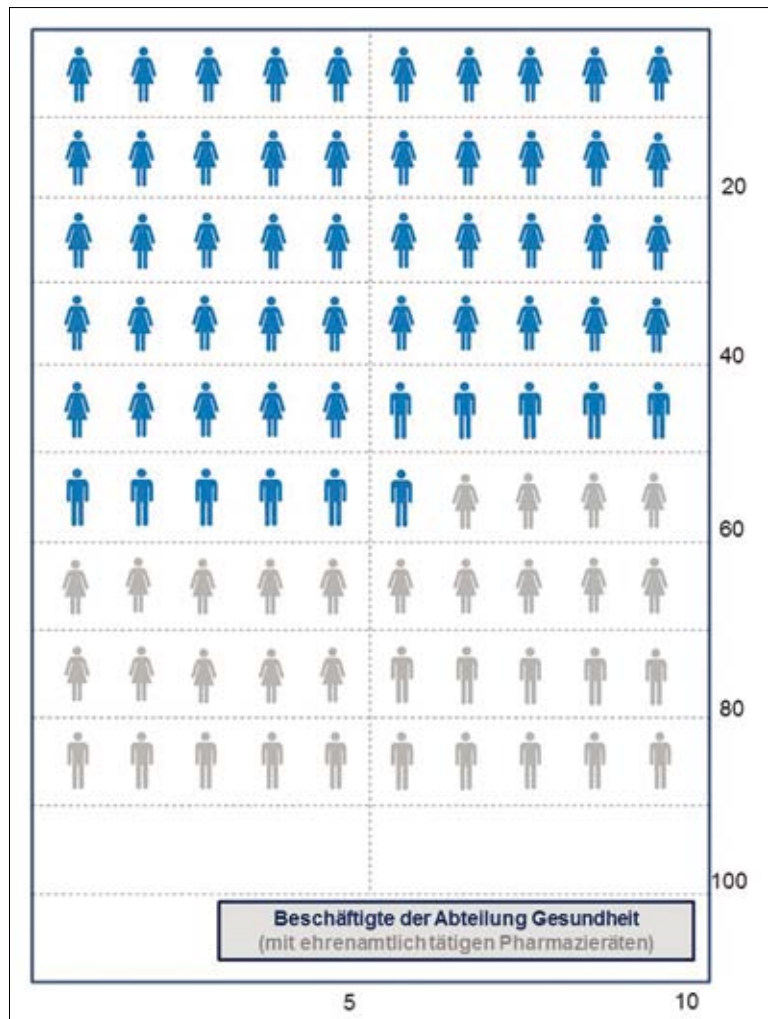
© dp@pic - Fotolia.com

© mizar_21984 - Fotolia.com

© Andreas Scholz - Fotolia.com

© Gundolf Renze - Fotolia.com

Die Abteilung Gesundheit hat 56 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an drei Standorten des LAVG sowie 34 ehrenamtlich tätige Pharmazieräte.



3.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die **Abteilung Gesundheit** des LAVG ist mit Überwachungs-, Genehmigungs- und Vollzugsaufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens betraut. Damit stellt sie einen Teil des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg dar und trägt zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung maßgeblich bei.

Die Abteilung Gesundheit bildet das Bindeglied zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den 18 Gesundheitsämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Neben der Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen für das MASGF und die Fachöffentlichkeit gibt die Abteilung Gesundheit fachliche Unterstützung der Gesundheitspolitik mit einer Public Health Orientierung und arbeitet in Bund-Länder-Arbeitsgruppen und in Fachgremien des Landes Brandenburg mit.

Für die 18 Gesundheitsämter des Landes Brandenburg bietet die Abteilung Gesundheit fachliche Beratung und Fortbildungen an. Im Rahmen der One Health in all Policies Strategie koordiniert die Abteilung Gesundheit die Entwicklung, Begleitung und Auswertung von gesundheitsbezogenen Modellen, Projekten und Konzepten zur Gesundheitsbeobachtung und Gesundheitsberichterstattung. Auf Basis der Gesundheitsberichterstattung werden Handlungsbedarfe für das Land Brandenburg identifiziert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Abteilung Gesundheit liegt in der Zusammenarbeit mit der ersten Hochschuleinrichtung zur Ausbildung von angehenden Ärzt*innen, der Medizinischen Hochschule Brandenburg, und der Weiterbildung von Ärzt*innen im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen.

Im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention von gesundheitlichen Risiken kooperiert die Abteilung Gesundheit in Netzwerkarbeiten mit den regionalen und überregionalen Akteur*innen des Gesundheitswesens.

Die Abteilung Gesundheit besteht aus drei Dezernaten und befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben und Themen:

Dezernat G1: Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

- Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten der Gesundheitsberufe
- Prüfungsamt Gesundheitsberufe
- Angelegenheiten des Medizinstudiums
- Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen, einschließlich Anerkennung ausländischer Ausbildungen



Die Abteilung Gesundheit untergliedert sich in drei Dezernate.



Das Dezernat G1 hat 14 Mitarbeiter*innen (93 % weibliche und 7 % männliche).

►
Das Dezernat G2 hat
14 Mitarbeiter*innen
(84 % weibliche und
16 % männliche)
sowie einen Trainee
im Infektionsschutz.

►
Das Dezernat G3 hat
21 Mitarbeiter*innen
(75 % weibliche und
25 % männliche).

►
Bis September 2018
wurde das Dezernat
von Frau Kußmann
geleitet. Seit Okto-
ber 2018 wird es von
Herrn Sebastian Paul
geleitet.
Tel.: 0331 8683-810
Stellvertretende
Dezernatsleiterin ist
Frau Lena Häberer.

- Erteilung von Bescheinigungen über die Qualifikation und Tätigkeit zur Vorlage im Ausland
- Berufsrechtliche Verfahren, z. B. beim Vorliegen manifester Suchterkrankungen oder erheblichen Straftaten einzelner Berufsangehöriger

Dezernat G2: Gesundheitsberichterstattung und Infektionsschutz

- Gesundheitsberichterstattung
- für Deutschland Kontaktstelle der europäischen Injury Data Base (IDB)
- Überwachung von Infektionserkrankungen und Infektionsschutz
- Umweltbezogener Gesundheitsschutz
- Medizinischer Katastrophenschutz
- Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen (ZER) zu den Früherkennungsuntersuchungen der Kinder und Jugendlichen

Dezernat G3: Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte

- Auf EU-Recht basierende Überwachung und Erlaubniserteilung im Bereich der Arzneimittel und Medizinprodukte
- Kontaktstelle für das Land Brandenburg nach den Schnellwarnsystemen der EU für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Erteilung der Betriebserlaubnis für Apotheken und deren Überwachung
- Beglaubigung von ärztlichen Bescheinigungen zum Mitführen von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen
- Abgrenzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu anderen Produkten bei der Einfuhr nach Deutschland
- Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der Sachkenntnisprüfung als Pharmaberater*in

3.2 Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Prüfungsamt Gesundheitsfachberufe

Das Dezernat ist u. a. verantwortlich für die Durchführung der staatlichen Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen im Land Brandenburg. Hierzu zählen insbesondere die Sicherung eines fachlich anspruchsvollen Anforderungsniveaus sowie Gestaltung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe und Rahmenbedingungen für alle Auszubildenden, um allen gleiche Chancen einzuräumen.

In 2018 haben **1.065 Auszubildende** in 11 Berufen erstmals die **Prüfung abgelegt**, wovon **818** Auszubildende die Prüfung **bestanden** und weitere **175** Auszubildende die **Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt** haben.

	Erstprüfungen			Wiederholungsprüfungen		
	Anzahl	davon bestanden		Anzahl	davon bestanden	
		absolut	in %		absolut	in %
Gesundheits- und Krankenpflege	430	336	78,1 %	90	67	74,4 %
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	36	29	80,6 %	4	3	75,0 %
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe	67	61	91,0 %	11	8	72,7 %
Physiotherapie	118	76	64,4 %	37	27	73,0 %
Masseur und medizinische Bademeister	7	6	85,7 %	1	0	0 %
MTAL	39	27	69,2 %	10	4	40,0 %
MTAR	30	27	90,0 %	3	1	33,3 %
Notfallsanitäter	303	225	74,3 %	78	62	79,5 %
Ergotherapie	16	14	87,5 %	2	1	50,0 %
PTA	14	12	86,0 %	3	2	66,7 %
Logopädie	5	5	100 %	-	-	-
Gesamt	1.065	818	76,8 %	239	175	73,2 %

Ein neues Aufgabenfeld ist die Etablierung des neuen generalistischen Pflegeberufs, der die drei Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege zusammenfasst. Diese neue Aufgabe kann nur in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Schulen im Land Brandenburg sowie der Projektgruppe im MASGF erfüllt werden.

Anerkennungsverfahren ausländischer Ausbildungen

Ein Schwerpunktbereich umfasst die Anerkennungsverfahren ausländischer Ausbildungen in den akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen. Hierbei war die in 2018 insgesamt stark gewachsene Zahl der Anträge eine große Herausforderung. So gingen im Vergleich zu 2017 erneut mehr Anträge ein, bei den Gesundheitsfachberufen gab es z. B. eine Steigerung um 54 %. Wie in den Vorjahren haben deutlich mehr Antragsteller*innen ihre Ausbildung außerhalb der EU, d. h. in sogenannten Drittstaaten, erworben bzw. lagen nicht automatisch anerkannte EU-Ausbildungen den Antragsstellungen zu Grunde. Diese Verfahren sind, bedingt durch die erforderlichen Ausbildungsvergleiche, deutlich aufwändiger und komplexer. Da zudem die Ausbildungsunterlagen oftmals nicht vollständig beigebracht werden können, sind umfangreiche Recherchen und Beteiligungen anderer Behörden und Sachverständigen erforderlich, was zu Verfahrens-



Tabelle 2:

Prüfungen in Gesundheitsfachberufen 2018



In 2018 haben von 1.304 Prüflingen in 11 Gesundheitsfachberufen **993** Auszubildende, das entspricht 76 %, ihre Ausbildung mit Bestehen der Prüfung **erfolgreich abgeschlossen**.

►
Tabelle 3:
Anerkennungsverfahren ausländischer
Ausbildungen und
Berufszulassungen
in Gesundheitsberufen – Vergleich 2018
gegenüber 2017

►
Anstieg der Zahl der
Antragsteller*innen
von 485 auf 517
mit insgesamt
655 Anträgen
im Jahr 2018

►
Fazit

►
Abbildung 14:
Die Aufgabenfelder
des Dezernates G1

© LAVG

verzögerungen führt. In der Folge verlängerten sich die Bearbeitungszeiten trotz intensivster behördeninterner Bemühungen teilweise erheblich.

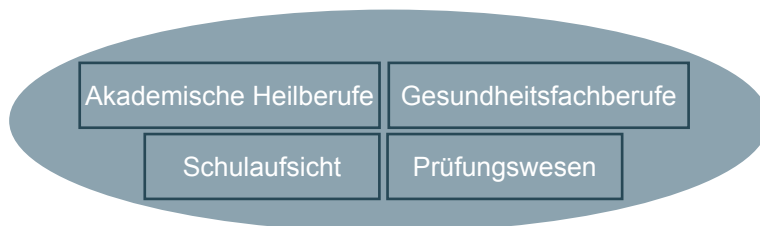
	2017		2018		2017 - 2018
	Antragsteller*in	Berufszulassungen	Antragsteller*in	Berufszulassungen	Anstieg der Anträge
Ärzt*innen	239	191	160	76	-33 %
Zahnärzt*innen	23	10	22	9	-4 %
Apotheker*innen	19	11	21	13	11 %
Gesundheitsfachberufe / davon Krankenpflege	204 / 151	103 / 85	314 / 274	102 / 93	54 % / 81 %
Gesamt	485	315	517	200	7 %

Kennzeichnend für die Anerkennungsverfahren der **akademischen Heilberufe** ist, dass die Mehrheit der Antragsteller*innen zunächst eine befristete und mit Auflagen versehene Berufserlaubnis erhält, die ggf. verlängert wird, um in diesem höchstens zweijährigen Zeitraum die Voraussetzungen für die Approbationerteilung zu erfüllen. **203 Antragsteller*innen** stellten insgesamt **341 Anträge**, die entsprechend bearbeitet wurden.

Kennzeichnend für die Anerkennungsverfahren der **Gesundheitsfachberufe** ist, dass diese sehr oft aus dem Ausland betrieben werden und die Voraussetzungen der beruflichen Anerkennung und Übersiedlung nach Deutschland häufig noch nicht erfüllt sind.

Positives Fazit 2018:

- 993 Absolventen haben eine Ausbildung in einem der 11 Gesundheitsfachberufe erfolgreich abgeschlossen.
- 200 ausländische Fachkräfte in Gesundheitsberufen erhielten ihre Berufszulassung und konnten ihre Tätigkeit im Land Brandenburg aufnehmen.



3.3 Gesundheitsberichterstattung und Infektionsschutz

Das Dezernat arbeitet auf den Gebieten der Gesundheitsberichterstattung und des Infektionsschutzes eng mit den 18 Gesundheitsämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie mit dem MASGF und Einrichtungen des Bundes (Robert Koch-Institut [RKI], Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA] u. ä.) zusammen.

Infektionsschutz

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Landesbehörde nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) insgesamt **27.011** Meldungen der Gesundheitsämter zu Fällen von Infektionskrankheiten entgegengenommen, fachlich beraten, die Qualität der Daten geprüft, die Meldungen zusammengefasst, bewertet und spätestens am folgenden Arbeitstag an das Robert Koch-Institut übermittelt. Darüber hinaus wurde wöchentlich zum landesweiten Infektionsgeschehen an die Gesundheitsämter berichtet, elf Beiträge für das Brandenburgische Ärzteblatt zu Themen des Infektionsschutzes erstellt, regelmäßig zu Presseanfragen (u. a. zu Influenza) zugearbeitet, sowie Gesundheitsämter bei der epidemiologischen Untersuchung von Krankheitsausbrüchen unterstützt. Zudem wurden im Jahr 2018 gut besuchte Fortbildungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Meldepflicht Carbapenem-nichtempfindlicher Enterobacteriaceae sowie - in Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen des Dezernats V1 aus der Abteilung Verbraucherschutz des LAVG - zur Untersuchung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen durchgeführt.

Das Infektionsgeschehen des Jahres 2018 war geprägt durch eine starke Influenza-Saison, die sich in den insgesamt **11.501** Influenza-Meldungen (Labormeldungen mit Erregernachweisen) widerspiegelte. Unter den meldepflichtigen Atemwegserkrankungen standen an zweiter Stelle die Keuchhustenerkrankungen mit 806 Meldungen. Rund ein Drittel der Meldungen konzentrierte sich auf meldepflichtige Gastroenteritiden (Infektionen des Magen-Darm-Traktes), wobei drei Erkrankungserreger dominierten: Noro- und Rotaviren wurden in 5.569 bzw. 1.401 Fällen, Erkrankungen durch Campylobacter-Bakterien 2.286 mal nachgewiesen.

Das Dezernat G2 im LAVG ist seit 2015 Ausbildungsstätte im Rahmen des Europäischen Weiterbildungsprogramms EPIET (European Programme for Intervention Epidemiology Training) und beschäftigt seit September 2017 einen Fellow im Rahmen des inhaltlich und strukturell eng verbundenen postgraduierten Ausbildungsprogrammes für angewandte Epidemiologie (PAE)



Das Dezernat G2 wurde übergangsweise von Herrn Dr. Christian Friedrich geleitet. Seit Mai 2019 wird es von Frau Claudia Siffczyk (m.d.W.d.G.b.) geleitet.

Tel.: 0331 8683-835



Stellvertretender Dezernatsleiter ist Herr Dr. Christian Friedrich.



Gemeinsame Fortbildung zur Untersuchung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen



Das Infektionsgeschehen des Jahres 2018 war geprägt durch eine starke Influenza-Saison.



Europäisches und deutsches Postgraduierten-Ausbildungsprogramm

►
Die Ständige
Impfkommission des
RKI empfiehlt seit
Ende 2018 die Imp-
fung gegen Gürtelrose
für ältere Erwachsene.

des Robert Koch-Institutes. Im Rahmen dieses zweijährigen Trainingsprogrammes wurde u. a. die seit dem Jahre 2009 im Land Brandenburg bestehende landeseigene Meldepflicht für Gürtelrose (Herpes zoster) evaluiert. So konnte eine Zunahme der Neuerkrankungsraten innerhalb der letzten acht Jahre sowohl in den Meldedaten als auch in den Krankenhausdiagnosen im Land Brandenburg gezeigt werden. Weiterhin sprachen die Ergebnisse für eine gute Akzeptanz der Meldepflicht. Die Ergebnisse der Studie erfuhren aufgrund der Ende des Jahres 2018 durch die Ständige Impfkommission (STIKO) des RKI neu empfohlene Impfung gegen Gürtelrose für ältere Erwachsene besondere Aktualität und Beachtung und wurden auf internationalen und nationalen Kongressen vorgestellt.

Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß Infektionsschutzgesetz

Es wurden im Jahr 2018 insgesamt neun Erlaubnisse zur Tätigkeiten gemäß § 44 IfSG erteilt, zehn Anzeigen zur erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten gemäß § 49 IfSG sowie 14 Veränderungsanzeigen gem. § 50 IfSG bearbeitet. Die durchgeführten Kontrollbegehungen gemäß § 51 IfSG haben sich als sehr sinnvoll erwiesen. Bei 12 Kontrollen von Laboren und medizinischen Einrichtungen kam es zu 12 Auflagen, überwiegend im Bereich der Hygiene.

Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen (ZER)

Gemäß § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) wurden im Jahr 2018 insgesamt **165.697** Einladungs- und Erinnerungsschreiben an Brandenburger Kinder zu den Früherkennungsuntersuchungen versandt, über **46.000** Untersuchungsbestätigungen (U6, U7, U8) tagfertig bearbeitet und über die telefonische Hotline über **2.000** Elternanfragen beantwortet. Mit Einführung des ZER (01.06.2008) hat sich die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen U6 bis J1 kontinuierlich gesteigert, besonders deutlich die Inanspruchnahme der J1, die sich von 2008 bis 2017 nahezu verdoppelte.

Gesundheitsberichterstattung

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst der Brandenburger Gesundheitsämter führt gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz jährliche ärztliche Untersuchungen von Kleinkindern im Alter von 30 bis 42 Monaten (Schwerpunkt Kindertagesstätten), von Einschulungskindern und Zehntklässler*innen (Schwerpunkt Schulabgänger*innen) durch. Die Ergebnisse werden in Form anonymisierter Datensätze zur weiteren Auswertung an die Abteilung Gesundheit übermittelt.

Im Dezernat wird jährlich ein „Lagebild“ zum Gesundheitszustand der genannten Gruppen erstellt. Es beinhaltet folgende Themen: körperliche und seelische Erkrankungen, Entwicklungsstörungen, Förderbedarfe, chronische Krankheiten und Behinderungen, medizinische Versorgung, Mundgesundheit und die Inanspruchnahme von Gesundheitsvorsorge wie Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen. Auf der Grundlage dieser Daten werden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in den Gesundheitszieleprozess des „Bündnisses Gesund Aufwachsen“ einfließen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind unter www.gesundheitsplattform.brandenburg.de abrufbar.

Zudem wurden im Jahr 2018 vom Dezernat für die Antworten auf insgesamt sieben Landtagsanfragen fachlich zugearbeitet.



Informationen zur Gesundheit der Brandenburger Bevölkerung finden Sie unter: www.gesundheitsplattform.brandenburg.de

Abbildung 15:
Die Aufgaben des Dezernates G2 und ihre Vernetzung im kommunalen Gesundheitsdienst

© LAVG

3.4 Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte

Das Dezernat Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte überwacht Humanarzneimittelhersteller*innen und Großhändler*innen, Krankenhäuser, Blutspende-Einrichtungen, Apotheken und Arztpraxen in Bezug auf die Einhaltung arzneimittel-, apotheken- und betäubungsmittelrechtlicher Bestimmungen. Ferner werden auch Teile der Medizinprodukteüberwachung wahrgenommen, insbesondere die Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten. Dabei wird vor Ort geprüft, ob die Einrichtungen den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt **559** Inspektionen durchgeführt, die sich wie folgt aufteilen:

- 11 Arzneimittelhersteller*innen
- 5 Gewebeeinrichtungen
- 14 Arzneimittelgroßhändler*innen
- 230 Apotheken
- 299 Medizinprodukteaufbereitungsfirmen

Das Dezernat G3 wurde übergangsweise von Frau Wenke Heidler geleitet.

Seit Juli 2019 leitet Frau Isabel Gerberich das Dezernat.

Tel.: 0331 8683-875

Stellvertretender Dezernatsleiter ist Herr Dr. Steffen Rodewald.

▶
Im Jahr 2018 wurde durch insgesamt **559** Inspektionen die Sicherheit der Arzneimittel und Medizinprodukte in Brandenburg gewährleistet.

In Auswertung der Inspektionen ist positiv festzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften überwiegend eingehalten wurden. Die kurzfristige Abstellung der bei Inspektionen festgestellten Mängel wird routinemäßig behördlich sichergestellt. Nur in **11** Fällen mussten Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

Im Rahmen der Einfuhr im Postverkehr und Personenverkehr von Produkten mit gesundheitlichem Bezug aus dem Ausland wurden im Auftrag des Zolls **857** Produkteinstufungen getätigt. **583** der zur Einfuhr vorgesehenen Produkte waren als nicht einfuhrfähige Arzneimittel einzustufen.

Für das Mitführen von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen wurden im Jahr 2018 insgesamt **854** Bescheinigungen nach dem Schengener Abkommen ausgestellt. Die für die Bürger*innen kostenfreie Bearbeitung dauerte dabei durchschnittlich 3 Tage. Auch kurzfristig zur Beglaubigung eingereichte Bescheinigungen wurden fristgerecht bearbeitet. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des LAVG unter <https://lavg.brandenburg.de> → Bereich Gesundheit → Apotheken, Arzneimittel, Medizinprodukte → Arzneimittel → Beglaubigung von Bescheinigungen zum Mitführen von Betäubungsmitteln im Reiseverkehr.

Im Jahr 2018 gingen **45** Warnungen vor Arzneimittel- und Medizinproduktfälschungen ein. In acht Fällen waren die Produkte auch durch Betriebe im Land Brandenburg in Verkehr gebracht worden, was zu Marktrückrufen führte, die durch das Dezernat überwacht worden sind.

2018 stand die Arzneimittelaufsicht im LAVG aufgrund von Vorkommnissen mit möglicherweise im Ausland gestohlenen und unwirksamen Krebsmedikamenten im Fokus. Die Bearbeitung dieser Fälle hat die Kapazitäten des Dezernates G3 in erheblichem Maße gebunden. Die Aufsicht in den übrigen Fällen von Produktfälschungen ist dennoch nicht vernachlässigt worden.

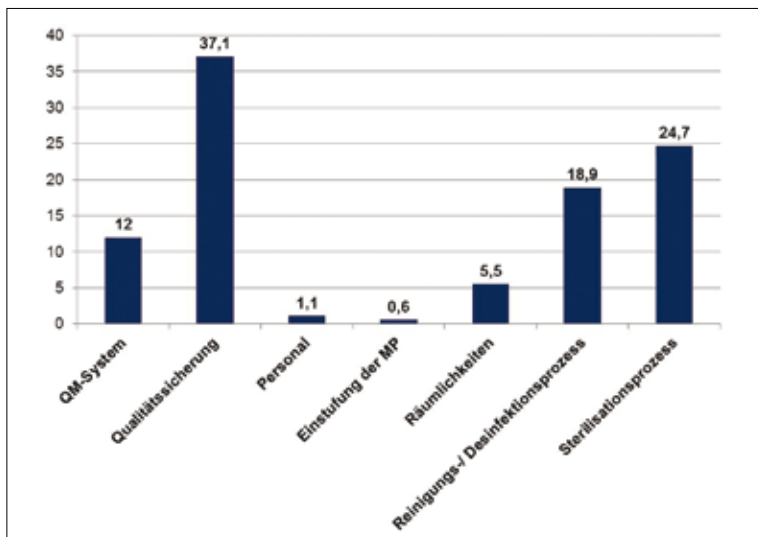
Mit seinen Tätigkeiten stellt das Dezernat G3 eine wichtige Säule zur Gewährleistung der Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten zum Schutz der Bevölkerung in Brandenburg dar.

Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten / Dentalbereich

Gemäß § 26 Medizinproduktegesetz (MPG) unterliegen Betriebe, in denen Medizinprodukte aufbereitet werden, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommen, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die seit 2004 im Land Brandenburg etablierte Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten entsprechend § 8 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlung

der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, wird durch sechs Mitarbeiter*innen des Dezernates G3 des LAVG wahrgenommen.

Im Krankenhausbereich, der seit 2004 inspiziert wird, hat sich bereits eine Regelüberwachung etabliert. Die Überwachung im ambulanten Bereich (ambulante invasive Eingriffe, Endoskopieren, Medizinische Versorgungszentren [MVZ], Allgemeinmediziner*innen, sonstige) wird seit 2009 kontinuierlich durchgeführt. Im Dentalbereich (allgemeine Zahnärzt*innen, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) konnte erst ab 2016 durch zwei neue Inspektoren eine kontinuierliche Inspektionstätigkeit realisiert werden.



Die im Rahmen der Inspektionen kontrollierten Sachverhalte umfassen das gesamte Spektrum der Anforderungen an eine sachgerechte Aufbereitung von Medizinprodukten. Von den im Land Brandenburg mit Stand vom 01.01.2019 zu überwachenden 1.531 Zahnarztpraxen wurden bisher 668 Praxen überprüft. 2018 wurden davon 176 zahnärztliche Einrichtungen inspiziert mit insgesamt 798 festgestellten Mängeln, für deren weitere Bearbeitung mittels Überwachungssoftware datentechnisch verarbeitbare und auswertbare Kriterien (Mängelkategorien) formuliert wurden, denen die festgestellten Mängel zugeordnet werden.

Ein entscheidendes, von den Inspektoren vor Ort zu treffendes Kriterium ist die Einschätzung des Risikopotenzials der jeweiligen überwachten Einrichtung, das aus dem Gesamtkontext der festgestellten Mängel resultiert. Zur Veranschaulichung des von der fehlerhaften Medizinproduktaufbereitung ausgehenden hygienischen Risikos wurde ein Ampelsystem eingeführt, nach dem die inspizierten Praxen klassifiziert werden. Der roten Kategorie werden Ein-

◀ *Abbildung 16:
Häufigkeit der Mängel
an Medizinprodukten
2018 in %*

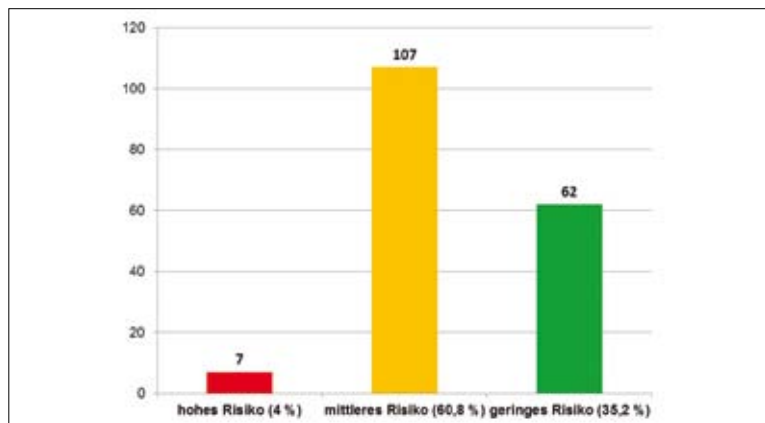
© LAVG

◀ Zur qualitäts-
gesicherten behörd-
lichen Überwachung
wurde im Dezernat G3
ein Qualitäts-
sicherungssystem
eingeführt, das z. B.
die Qualifikationsan-
forderungen für Ins-
pektoren verbindlich
festlegt.

►
Abbildung 17:
Einstufung der in
2018 inspizierten 176
zahnmedizinischen
Einrichtungen
in Risikokategorien

© LAVG

richtungen mit schweren bzw. gefährlichen Mängeln zugeordnet. Hier ist der Weiterbetrieb der Aufbereitung an eine kurzfristige oder auch sofortige Mängelbeseitigung gebunden. Die gelbe Kategorie charakterisiert ein mittleres Risiko, wobei der Mangel die sachgerechte Aufbereitung des Medizinprodukts beeinflusst oder beeinflussen kann. Die grüne Kategorie stellt Mängel ohne erkennbare Auswirkungen auf den Aufbereitungserfolg der Medizinprodukte dar, d. h. das sind in der Regel formale Mängel.



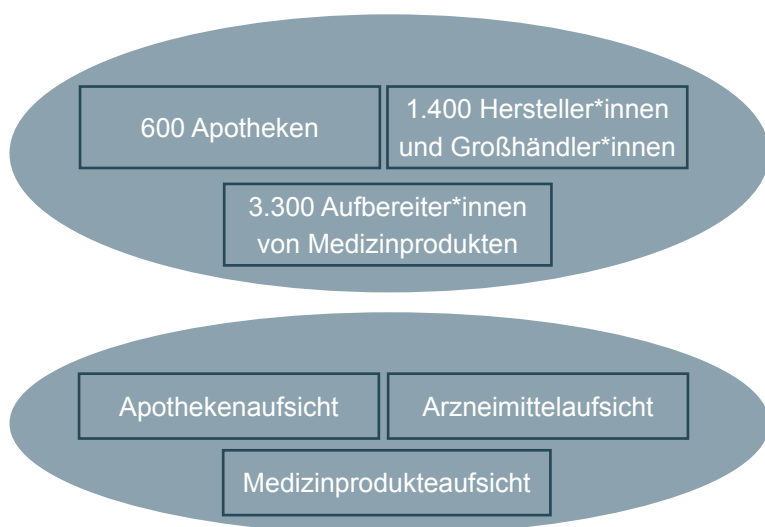
Die Auswertungen der letzten Jahre lassen erfreulicherweise einen positiven Trend hinsichtlich der Mängelfeststellungen erkennen. Insgesamt ist seit 2013 eine deutliche Abnahme der mit hohem Risiko eingestuftten Praxen zu verzeichnen (2013: 38 %). Die im Rahmen der Inspektionen auftretenden Problembereiche wie z. B. Prozessvalidierungen, Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten, Viruzidie von Desinfektionsmitteln oder Qualitätsmanagement einschließlich Qualitätssicherung zeigen aber die Notwendigkeit der weiteren Sensibilisierung und Information der verantwortlichen Betreiber*innen einschließlich der mit der Aufbereitung betrauten Mitarbeiter*innen.

►
Abbildung 18:
Anzahl der zu überwachenden
Einrichtungen
im Apotheken-, Arznei-
mittel- und Medizin-
produktebereich

© LAVG

►
Abbildung 19:
Die Aufgabenbereiche
des Dezernates G3

© LAVG



Die Abteilung Zentrale Dienste stellt sich vor



1.327

Datensätze zu GKV in der
Datenbank KarLA



2.291

Datensätze zu HAV in der
Datenbank KarLA



1.319

Datensätze zu Lärm in der
Datenbank KarLA



3.098

Berufskrankheiten
in zwei Jahren begutachtet



XII.

Potsdamer BK-Tage



300

Teilnehmende an
Potsdamer BK-Tagen



Die Abteilung
Zentrale Dienste wird
von Katarina Weisberg
geleitet.

Tel: 0331 8683-111

Bildnachweise v.l.n.r.:

© Countrypixel - Fotolia.com

© smuki - Fotolia.com

© Kadmy - Fotolia.com

© diego1012 - Fotolia.com

© Anna Magdalena Bejenke - DGUV

© kurhan - Fotolia.com

▶ Die Abteilung Zentrale Dienste hat 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf drei Organisations-einheiten verteilen.



4.1 Die Aufgaben der Abteilung

Die Abteilung besteht aus drei Bereichen. Die **Zentrale Stelle** „Organisation, Justizariat, Öffentlichkeitsarbeit, Informationscenter“ erbringt interne und externe Dienstleistungen für das gesamte LAVG sowie auch landes- und bundesweit. Dazu gehören die

- Regelung der Organisation (Aufbau- und Ablauforganisation),
- Rechtsangelegenheiten einschließlich Widerspruchsstelle,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Internetpräsentation,
- koordinierende Stelle der Arbeitsschutzbehörden der Länder für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Fachbibliothek mit Infocenter.

Die in der Abteilung angesiedelten Fachdezernate Z1 und Z2 unterstützen die Abteilung Arbeitsschutz und die oberste Arbeitsschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Mitarbeiter*innen wirken in regionalen und landesweiten Netzwerken zu den Themen Arbeit und Gesundheit mit.

Sie bereiten relevante Daten aus ihrer Tätigkeit auf und werten diese anlassbezogen für die arbeitsweltbezogene Arbeits- und Gesundheitsberichterstattung aus.

Sie leisten einen fachlichen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

Das **Dezernat Z1** „Arbeitsgestaltung, technischer und stofflicher Gefahrenschutz, Marktüberwachung, Arbeitsstätten, Ergonomie“ nimmt die Aufgaben der Steuerung, Koordinierung und Qualitätssicherung der Vollzugs- und Beratungsaufgaben der Regionalbereiche der Abteilung Arbeitsschutz in den Fachgebieten Ergonomie und Arbeitsstätten, physikalische Belastungsfaktoren, Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und neue Technologien wahr. Es werden Handlungshilfen und Informationsmaterialien erstellt, unsichere technische Produkte bewertet sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen umgesetzt. In diesem Dezernat werden zudem die Aktivitäten im Bereich der Marktüberwachung bezüglich der Produktsicherheit, der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung gesteuert und gebündelt.

Das **Dezernat Z2** „Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie“ ist die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Unterstützung der Aufsicht sowie der obersten Arbeitsschutzbehörde in arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Fragen,



Die drei Organisationseinheiten der Abteilung sind:

- Zentrale Stelle
- Dezernat Z1
- Dezernat Z2

- anlassbezogene Beratung von Betrieben zur Arbeitsschutzorganisation, zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Aufklärung der Ursachen für arbeitsbedingte Erkrankungen sowie arbeitsbezogener Gesundheits- und Befindensstörungen,
- Erfassung berufsbedingter gesundheitlicher Erkrankungen,
- Mitwirkung im Berufskrankheitenverfahren,
- Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach staatlichen Vorschriften zur speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Drei Gewerbeärztinnen und zwei Gewerbeärzte bilden gemeinsam mit einer Arbeitspsychologin und drei Verwaltungsmitarbeiterinnen den Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD).

Fachliche Kompetenzfelder und Schwerpunktaufgaben sind personell zugewiesen. Für die Bearbeitung von ärztlichen Aufgaben mit örtlichem Bezug, wie anlassbezogene Betriebsbesichtigungen, die Mitwirkung im Berufskrankheiten-Verfahren oder die Klärung innenraumassoziierter Gesundheitsbeeinträchtigungen, sind regionale Zuständigkeiten festgelegt.

Der GÄD beteiligt sich an der Qualitätssicherung der betriebsärztlichen Betreuung durch Beratung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte vor Ort, durch aktive Teilnahme an Qualitätszirkeln und Fortbildungsmaßnahmen.

4.2 Datenbank KarLA

Lärm- und Vibrationsdatenbanken - KarLA

Gemäß der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) haben Arbeitgeber*innen festzustellen, ob Beschäftigte Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit ausgesetzt sind oder sein können. Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die in Abhängigkeit vom Expositionsniveau (gekennzeichnet durch Art, Ausmaß und Dauer der Belastung) erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wozu gegebenenfalls auch der Einsatz belastungsarmer Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel gehört.

Zur Beurteilung des Ausmaßes der Belastung (Schwingbeschleunigungen und Lärmpegel) sind Datenbanken eine wichtige und leicht zugängliche Informationsquelle, vorausgesetzt, die den Daten zugrunde liegenden Einsatzbedingungen sind auf den zu bewertenden Arbeitsplatz übertragbar. Lärm- und Vibrationsdatenbanken können, bei entsprechendem Datenbestand, auch zum Maschinenvergleich im Vorfeld der Beschaffung hilfreich sein.



*Autor:
Dr. Frank Koch*



KarLA ist seit fast 20 Jahren für alle Interessierten verfügbar. Die Datenbank enthält unter anderem Lärm- und Vibrationsdaten von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Traktoren, Lkw, Gabelstaplern, Bussen, Schiffen usw. Solche Daten sind auch für handgehaltene und handgeführte Arbeitsmaschinen wie Bohrmaschinen und Sägen verzeichnet. Die erste Version dieser Datenbank wurde mit Mitteln der Europäischen Kommission gefördert.

Die bereitgestellten Lärm- und Vibrationsdaten können sowohl vorbeugend (zur Gefährdungsbeurteilung) als auch nachträglich (z. B. bei der Bewertung der arbeitstechnischen Voraussetzungen von Berufskrankheitsfällen) eingesetzt werden. Darüber hinaus unterstützt KarLA Hersteller*innen von Outdoor-Maschinen (gemäß Richtlinie 2000/14/EG) bei der Deklaration der Emissionsdaten und der Erfüllung ihrer Meldepflichten gegenüber der zuständigen Behörde einschließlich der EU-Kommission.

KarLA – hoher Informationsgehalt

Nach einer grundlegenden Überarbeitung der Datenbankstruktur erhielt KarLA eine neue Benutzeroberfläche, wobei grundsätzlich zwischen Emissions- und Immissionswerten unterschieden wird. Während Emissionswerte (gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) in erster Linie dem Vergleich zwischen verschiedenen Maschinen dienen (beim Einkauf z. B. zur Beschaffung leiserer Arbeitsgeräte), können Immissionswerte direkt für die Gefährdungsbeurteilung geeignet sein.

Bei Vibrationen werden Hand-Arm-Vibration (HAV) und Ganzkörper-Vibration (GKV) unterschieden. HAV sind mechanische Schwingungen im Frequenzbereich von 8 - 1.000 Hz, die bei



Abbildung 20:

KarLA - Webseite (Startseite) - die Internetseite ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar

© LAVG



Die Datenbank KarLA (Abkürzung für „Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz“) wird vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit unter <https://www.karla-info.de> zur Verfügung gestellt.

►
Abbildung 21:
Suche nach Immissionswerten bei HAV – hier wird zwischen gemessenen Werten und solchen, die aus Emissionswerten mittels Korrekturfaktoren abgeleitet werden, unterschieden

© LAVG

Übertragung auf das Hand-Arm-System Knochen- oder Gelenkschäden, Durchblutungsstörungen oder neurologische Erkrankungen verursachen können. Abbildung 21 zeigt eine beispielhafte Suchmaske für Immissionswerte bei HAV – hier sind das die Schwingbeschleunigungen a_{HV} .

aus Emissionswerten abgeleitete Immissionswerte

Maschinenart:

Maschinengruppe:

Maschinenkategorie:

Antrieb:

Legende

Se können das Erreichen der Expositionsgrenzwerte schnell und übersichtlich anhand der farblichen Kennzeichnung erkennen.

Das Laden aller Daten kann einige Minuten in Anspruch nehmen

65 Suchergebnis(se)

<input type="checkbox"/>	Hersteller	Modell/Typ	Baujahr	Tätigkeit	$a_{w, \text{mix}}$	Zeit bis Auslösew. in min	Zeit bis Grenzw. in min
<input type="checkbox"/>						5:44	
<input type="checkbox"/>	STDL	MS 440	2001	Fällen, Ablängen, Entasten	4,50	2:28	9:52
<input type="checkbox"/>	STDL	MS 440 RHD		Fällen, Ablängen, Entasten	6,00	1:23	

GKV sind mechanische Schwingungen im Frequenzbereich von 0,1 - 80 Hz, die bei Übertragung auf den gesamten Körper Rückenschmerzen oder Schädigungen der Wirbelsäule verursachen können.

Bei Ganzkörper-Vibration bietet KarLA für einige Maschinenkategorien neben Messwerten auch gemittelte Immissionswerte, die durch Auswertung verschiedener Messwerte (auch an unterschiedlichen Maschinentypen) ermittelt wurden (Abbildung 22). Auch diese Werte können zur Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden, vorausgesetzt, die Bedingungen am Arbeitsplatz sind ähnlich. Die dem zugrunde liegenden branchenbezogenen Gefährdungstabellen zur TRLV Vibrationen wurden maßgeblich vom ehemaligen Landesamt für Arbeitsschutz, der Vorgängerbehörde des LAVG, entwickelt.

Zusätzlich zum Überblick in der Suchmaske werden für alle Ergebnisse auch detaillierte Informationen bereitgestellt. Bei allen Immissionswerten (Vibrationen und Lärm) werden hier stets die mit ausgewählten Expositionsdauern erhaltenen Expositionspunkte angezeigt (Abbildung 22). Die Farbkodierung bezieht sich dabei auf die Auslöse- und Expositionsgrenzwerte der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

Immissionswert - Typ: gemittelter Immissionswert

Maschinengruppe: **Erdbaumaschinen**

Maschinenkategorie: **Radlader**

Tätigkeit: **Einsatz in der Gewinnung**

Fahrbahn:

Wirksame Beschleunigung (m/s²): a_{wz} : 0,91 a_{wy} : 0,69 a_{wx} : 0,81

Streuung s (m/s²): s_{wz} : 0,34 s_{wy} : 0,21 s_{wx} : 0,47

Wertestatus: **repräsentativ**

Bemerkung: **5 Datensätze**

Quelle: **DIN CEN/TS 15730:2008 (ISO/TR 25398:2006)**

Eingabedatum:

Belastungsstufe	a_{wz} (m/s ²)	a_{wy} (m/s ²)	a_{wx} (m/s ²)	Anz. d. maßgeb. Expositionspunkte f. eine tägl.				
				30	60	120	180	240
Hoch	1,25	0,9	1,28	77	153	164	246	328
Mittel	0,91	0,69	0,81	41	81	102	243	325
Niedrig	0,57	0,48	0,34	16	32	64	96	127

◀
Abbildung 22:
Ein Beispiel für Detail-
informationen bei GKV

© LAVG

KarLA – umfassendes Dienstleistungsprojekt

Änderungen in der Datenbank KarLA und ihrer Oberfläche erfolgten stets im Interesse der Benutzer*innen. Diese können jetzt auch eigene Daten eingeben, die nach internen Tests in KarLA veröffentlicht werden.

Der Serviceteil von KarLA, direkt erreichbar unter <https://www.karla-info.de/hinweise/>, wurde umfassend ausgebaut. Abbildung 23 zeigt den neu implementierten GKV-Belastungsrechner für Fahrer*innen von Erdbaumaschinen. Mit der Bereitstellung einschlägiger Vorschriften, der Expositionsrechner für GKV, HAV und Lärm sowie weiterer Arbeitshilfen des LAVG wird eine komplexe Dienstleistung für die Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Faktoren Lärm und Vibrationen erbracht.

Übersicht der eingegebenen Belastungsstufen:

Gruppe/Maschine	Kategorie/Typ	Tätigkeit	Schweregrad	Dauer [s]	A _{1/10}	P ₁₀	A _{1/5}	P ₅	A _{1/1}	P ₁	
Bagger	Räderbagger	Baggern	normal	2		19	7	9			Löschen
Planiermaschine	Planiersaue	Planieren (dozing)	normal	2		35	32	49			Löschen
Muldenfräse	Muldenfräse mit Stanzmäh-Dumper	Beladungsprozess	hart	1		8	8	8			Löschen
Muldenfräse	Muldenfräse mit Stanzmäh-Dumper	Fahren mit Last	hart	2		88	75	135			Löschen
Zusammenfassung				7	0,61	158	0,55	123	0,71	201	

Tagesexposition A_d(E)

Gesamt-Dauer	Expositionswert	Expositionskategorie	Maßgebliche Richtung	Hinweise
7	A _d (E) < 0,71 m/s ²	P=201	z	Aufbauwert ist überschritten

◀
Abbildung 23:
Ein Ergebnis (Beispiel)
mittels Erdbau-
maschinen-Rechner

© LAVG

Die Datenbank KarLA umfasst derzeit **1.327** Datensätze zu GKV, **2.291** Datensätze zu HAV, **1.319** Datensätze bezüglich Lärm (zusätzlich etwa **1.700** Daten zu Outdoormaschinen). Die Übertragung von mehr als 1.000 Schwingungsdaten aus dem Bergbausektor ist geplant.



Autor:
Dr. Frank Eberth

4.3 XII. Potsdamer Berufskrankheiten-Tage am 08. und 09. Juni 2018

Im Juni 2018 veranstaltete der Landesverband Nordost der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gemeinsam mit dem Gewerbeärztlichen Dienst des LAVG zum zwölften Mal ein zweitägiges, bundesweit beachtetes medizinisch-juristisches Seminar zum Thema Berufskrankheiten.

Die traditionell unter der Schirmherrschaft der Arbeitsministerin des Landes Brandenburg stehende Veranstaltung war mit jeweils über 300 Teilnehmer*innen an beiden Tagen ausgebucht. Ärzt*innen, Lehrstuhlinhaber*innen, Sozialrichter*innen, Jurist*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen der Berufsgenossenschaften versammelten sich im Potsdamer Kongresshotel, um sich über verschiedene Aspekte berufsbezogener Gesundheitsstörungen und deren Präventionsmöglichkeiten zu informieren.

Die Veranstaltungsreihe geht auf die Initiative des damals amtierenden leitenden Gewerbearztes zurück, der 1996 unmittelbar nach dem Erlass des Sozialgesetzbuches VII und der Novellierung der Berufskrankheitenverordnung (BKV) die Notwendigkeit erkannte, die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und den Unfallversicherungsträgern zu verbessern. Gemeinsam mit dem damaligen Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde der Gedankenaustausch gesucht und Schnittstellen gemeinsamen Handelns definiert. In Folge dieser Bemühungen wurden im Jahr 1999 die noch heute geltenden Rahmenvereinbarungen für die Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben für die Mitwirkung der staatlichen Gewerbeärzt*innen im BK-Verfahren unterschrieben.

Die Potsdamer BK-Tage entwickelten sich in den Folgejahren von einer Expertenrunde zu einer vielbeachteten Großveranstaltung. Die interessierte Öffentlichkeit war eingeladen, am offenen fachlichen Austausch teilzunehmen. Schwerpunkte waren stets die Zusammenhangsbegutachtung und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung, später auch die Prävention von Berufskrankheiten. In Potsdam wurden alle zwei Jahre Meilensteine zum Stand der medizinischen Wissenschaft gesetzt und Impulse für die Weiterentwicklung des BK-Rechtes gegeben. Viele Beiträge und Erkenntnisse der Veranstaltungsreihe finden seither Erwähnung in Fachzeitschriften oder wurden in Foren mit den Worten zitiert: „Bei den Potsdamer BK-Tagen wurde gesagt: ...“ In den letzten zehn Jahren bestand die wissenschaftliche Leitung aus Herrn Dr. jur. Grolik (DGUV) für die juristischen Inhalte und aus Herrn Dr. med. Eberth (LAVG) für die medizinischen Inhalte.

Im Juni 2018 beleuchtete die Veranstaltung die Themenbereiche „Entwickeln“, „Forschen“, „Ermitteln“, „Begutachten“ und „Handeln“. Im ersten Abschnitt berichtete Herr Goeke aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) von den Vorhaben der Bundesregierung in der aktuellen Legislaturperiode. Im aktuellen Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung vorgenommen, das BK-Recht zu reformieren und dabei die Vorschläge der IG Metall aufzugreifen. Mit auf der Reformliste steht die stärkere Unterstützung des Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“ beim BMAS. Schließlich geht es darum, neue wissenschaftliche Erkenntnisse schnell und mit klaren Abgrenzungskriterien in die Anerkennungspraxis zu überführen. Herr Prof. Dr. Hallier (Universität Göttingen), Vorsitzender des Sachverständigenbeirates, gab einen Überblick über alle aktuell bewerteten spezifischen arbeitsbedingten Gefährdungen und einen Ausblick auf die zukünftige Arbeit des Beirates. Außerdem erläuterte er die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Gefährdungen, für die epidemiologisch bereits ein hinreichender Evidenzgrad zur Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten belegt werden konnte.

Im nächsten Block standen die umfangreichen von der DGUV geförderten Forschungsprojekte auf dem Programm. Frau Dr. Wolf (DGUV) stellte einige Projekte und förderfähige Themenbereiche vor. Außerdem zeigte sie auf, wie Förderanträge gestellt werden können. Ein medizinisch besonders zukunftssträchtiges Thema sind Biomarker zur Früherkennung von Krebserkrankungen. Prof. Dr. Behrens (DGUV-IPA) berichtete über erste Erfolge bei der Entwicklung spezifischer Marker zur Erkennung von Lungenkrebs und Mesotheliomen.

Die Expositionsermittlung ist im BK-Verfahren Sache der technischen Aufsicht der zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Herausforderungen, die sich bei der retrospektiven Expositionsermittlung – insbesondere bei den Latenzerkrankungen – ergeben, wurden von Herrn Woltjen (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW) erläutert. Derzeit wird an einer Handlungsrichtlinie gearbeitet, die die Nutzung aller verfügbaren Erkenntnisquellen optimieren und trägerübergreifend zu einer besseren Qualität dieser versicherungsrechtlich oft entscheidenden Beurteilung führen soll.

Zu den Handlungsoptionen im Sinne einer gesunden Raumluft bei der Auswahl und Verwendung von Bauprodukten hielt Herr Dr. Plehn (Umweltbundesamt - UBA) einen interessanten Vortrag. Auch wenn Innenraumluftprobleme keine BK-Relevanz haben – so stellten es Herr Sander und Frau Schüler (Verwaltungs-Be-

Die Einladung zu den Potsdamer BK-Tagen



© DGUV

rufsgenossenschaft - VBG) in einer aktiven Fallvorstellung klar – spielen Gerüche für das Wohlbefinden in Innenräumen eine nicht unerhebliche Rolle, im positiven, wie im negativen Sinne.

In der Session „Begutachten“ am zweiten Veranstaltungstag stand die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) im Vordergrund. Herr Dr. Bieresborn (BSG) erläuterte anhand aktueller Urteile die formale Kausalitätsprüfung im Berufskrankheitenrecht. Außerdem stellte Herr Prof. Brusis (Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. - DGHNOKHC) die überarbeiteten und noch nicht veröffentlichten Empfehlungen zur Begutachtung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit vor.

Im Block „Handeln“ standen Projekte der Gesetzlichen Unfallversicherung auf der Tagesordnung. Als Unterstützung für klinisch tätige Ärzt*innen entwickelt die DGUV derzeit ein Web-Tool, welches eine Behandlungsdiagnose (ICD) mit passenden gelisteten Berufskrankheiten verknüpft. Herr Zagrodnik (DGUV) berichtete über den Stand des Projekts. Er war davon überzeugt, dass dieses Tool zukünftig Ärzt*innen häufiger dazu bringen wird, einen BK-Verdacht zielgenau anzuzeigen. Die neue Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ ist so häufig, dass sie inzwischen nach der Lärmschwerhörigkeit am zweithäufigsten anerkannt werden muss. Die betroffenen Unfallversicherungsträger und die DGUV haben bereits umfangreiche Präventionsprogramme aufgelegt. Herr Krohn (DGUV) widmete sich in seinem Vortrag den Möglichkeiten der Individualprävention der Unfallversicherungsträger primär bei beruflicher Sonnenlichtexposition (UV-Schutz) und sekundär nach festgestellter Erkrankung. Wie die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) mit ihren BK-betroffenen Versicherten in einem Fallmanagement umgeht, stellte im letzten Beitrag dieser Veranstaltung Herr Grap vor. Die BGHM kümmert sich mit geschulten Reha-Manager*innen in jedem Einzelfall um die bestmögliche Behandlung und die Sicherstellung der Teilhabe, insbesondere des Arbeitsplatzes, bietet eigene Sprechstunden an und kooperiert mit Reha-Einrichtungen. Diese Bemühungen sind sicher beispielgebend auch für andere Unfallversicherungsträger.

Für die mit Berufskrankheiten befassten Ärzt*innen und Jurist*innen sowie anderen Expert*innen boten auch die XII. Potsdamer BK-Tage neben den Fachvorträgen eine Plattform zum interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Das durchweg positive Feedback und das hohe Interesse an den BK-Tagen erfüllte die Organisator*innen und Veranstalter*innen mit großer Freude.

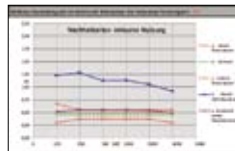
►
Fazit

Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit stellt sich vor



531

Schulbegehungen
in zwei Jahren



73

Nachhallmessungen
in zwei Jahren



2

Mitwirkungen
an Justizfortbildung



2.570

Arbeitsmedizinische
Vorsorgen in zwei Jahren



863

Impfungen
in zwei Jahren



90

Vorträge und
Präsentationen gehalten



Das KSG sitzt in
Potsdam in der
Heinrich-Mann-Allee
103 im Haus 10.

Bildnachweise v.l.n.r.:

© LAVG / KSG

© LAVG / KSG

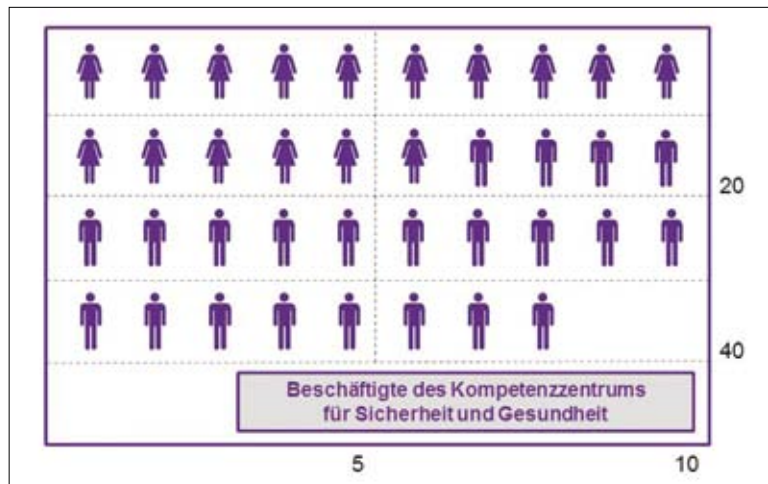
© Bertold Werkmann - Fotolia.com

© Zerbor - Fotolia.com

© fovito - Fotolia.com

© smolaw11 - Fotolia.com

▶
Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit hat 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sechs Standorten des LAVG.



5.1 Die Aufgaben des Kompetenzzentrums für Sicherheit und Gesundheit (KSG)

Das Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit ist ein landeseigener überbetrieblicher Dienst von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzt*innen. Es gewährleistet die sicherheitstechnische und im Zuge des schrittweisen Aufbaus auch die betriebsärztliche Betreuung aller Beschäftigten in der Landesverwaltung Brandenburg.

Die Aufgaben des KSG ergeben sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2. Zusätzlich bilden die Ausführungsvorschriften zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung der Beschäftigten in den Dienststellen des Landes Brandenburg gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (AV ASiG) die Grundlage für die Zusammenarbeit des KSG mit den Dienststellen der Landesverwaltung. Wichtige Ansprechpartnerin ist hierbei auch die Unfallkasse Brandenburg.

Das Kompetenzzentrum ist eine Organisationseinheit im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Es besteht aus zwei Bereichen:

- **Sicherheitstechnischer Dienst** mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und der Zentralen Servicestelle in Potsdam,
- **Betriebsärztlicher Dienst** mit dem Betriebsarztzentrum.

Das KSG arbeitet mit den zugewiesenen Dienststellen des Landes Brandenburg gemäß dem gesetzlichen Auftrag zusammen.

5.2 Sicherheitstechnischer Dienst

Der Sicherheitstechnische Dienst verwirklichte mit insgesamt 26 Fachkräften für Arbeitssicherheit die erforderliche Betreuung für die mehr als 50.000 Beschäftigten im Land Brandenburg.

Alle neun Ressorts einschließlich der Staatskanzlei sowie einige Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung wurden bei der Schaffung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation und der Umsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz beraten und unterstützt.

Um dieses zu gewährleisten wurde in den Dienststellen und Bildungseinrichtungen eine Vielzahl von Vor-Ort-Begehungen durchgeführt. Die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen erhielten Hilfestellung insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen an den unterschiedlichsten Arbeitsplätzen und der Ableitung der Arbeitsschutzmaßnahmen sowie deren Dokumentation. Die Durch-



Das KSG untergliedert sich in zwei Bereiche:

- Sicherheitstechnischer Dienst
- Betriebsärztlicher Dienst



Der Sicherheitstechnische Dienst im Kompetenzzentrum wird von Beate Pflug geleitet.

Tel.: 0331 8683-600

►
Ausgewählte
Tätigkeiten 2017/2018:
531 Schulbegehungen
73 Nachhallmessungen
2 Mitwirkungen an
Justizfortbildung

►
Der Betriebsärztliche
Dienst im Kompetenzzentrum wird von
Dr. Eva Erler geleitet.
Tel.: 0331 8683-660

führung orientierender Messungen rundete das Tätigkeitsspektrum des Sicherheitstechnischen Dienstes ab, wobei insbesondere auf Messungen der Nachhallzeiten und Ausstattung von Gebäuden und Räumen mit Schallschutzmaßnahmen ein Schwerpunkt lag.

Besonders relevante aktuelle Themen waren die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz für alle bestehenden Arbeitsplätze sowie die sicherheitstechnische Begleitung der zunehmenden Einrichtung von Telearbeitsplätzen für Beschäftigte der Landesverwaltung. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Kompetenzzentrums haben außerdem in jedem Jahr bei der Justizfortbildung an der Justizakademie des Landes Brandenburg mitgewirkt. Hinzugekommen ist die Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten verschiedener Bereiche.

Insgesamt kann auf eine stetig verbesserte und intensiviertere Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzverantwortlichen aller Bereiche zurück geblickt werden. Erfolge und Fortschritte wurden in vieler Hinsicht erzielt. Können vorgeschlagene Maßnahmen in den Dienststellen nicht sofort bzw. nicht in absehbarer Zeit umgesetzt werden, kommen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihrer „Hinwirkungspflicht“ nach, indem sie dieses beobachten und langfristig nachverfolgen.

5.3 Betriebsärztlicher Dienst (Betriebsarztzentrum - BAZ)

Aktuell betreut der landeseigene betriebsärztliche Dienst 37 Dienststellen an den Standorten Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstadt und Brandenburg/Havel.

Schwerpunkte der Arbeit waren:

- Begehungen der „neuen“ Dienststellen, Beratungen vor Ort,
- Arbeitsplatzbegehungen („risikobehaftete“ Arbeitsplätze),
- Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) und Besprechungen,
- Beteiligung an der Durchführung von Gesundheitstagen,
- Beratungen (zu Klimafaktoren, Infektionsschutz, künstlicher Strahlung u. ä.),
- Unterstützung bei der Erstellung von beispielsweise Gefahrostoffkatastern, Vorsorgekarteien und Betriebsanweisungen,
- Beratung zur Unfall- und Ereignisauswertung, Unfallstatistik,
- Teilnahme an Gesundheitszirkeln und Steuerungskreisen zur betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Beteiligung an Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM),

- Schulung von Erste-Hilfe-Maßnahmen und Einsatz des Automatisierten Externen Defibrillators (AED),
- auf Wunsch Mitwirkung an Beschaffungsprozessen insbesondere von Büromöbeln,
- Begleitung von Veränderungsprozessen in der Organisation,
- Beratung von Personalräten, Beschäftigten, Schwerbehindertenvertretungen,
- Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgen,
- Durchführung von „Impfkationen“,
- Durchführung zahlreicher Umgebungsuntersuchungen,
- Unterstützung nach besonderen Ereignissen,
- Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der Bereiche „Psychische Belastung am Arbeitsplatz“ und des neuen Mutterschutzgesetzes,
- Ausbau der betriebsärztlichen Sprechstunde,
- Vorträge zur Verhaltens- und Verhältnisprävention:
 - „Wer abnehmen will, muss essen“,
 - „Psychische Belastungen in der modernen Arbeitswelt – was ist das?“,
 - „Reanimation und Umgang mit dem AED“,
 - „Männergesundheit“,
 - „Infektionskrankheiten, Hygiene, Arbeitsschutz“,
 - „Industrie 4.0“,
 - „Diabetes mellitus“,
 - „Betriebliches Eingliederungsmanagement“.

Eine genaue Auflistung der jeweils erbrachten Leistungen wurde den betreuten Dienststellen im Rahmen des Jahresberichts übermittelt.

Neben den dargestellten betriebsärztlichen Tätigkeiten wurde das BAZ Potsdam weiter entwickelt und es erfolgten im Rahmen des Aufbaus umfangreiche Planungen für den Standort in Cottbus und einen zukünftigen Standort in Oranienburg.

Der stufenweise erfolgende Aufbau der betriebsärztlichen Betreuung für die Beschäftigten des Landes Brandenburg sieht einen personellen Kräfteaufwuchs in Schritten vor.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind im BAZ vier Ärzt*innen, eine Arbeitspsychologin und fünf Medizinische Fachangestellte (MFA) bzw. Medizinisch-technische Assistenten (MTA) beschäftigt. Die Personalgewinnung für ärztliche Mitarbeiter*innen gestaltet sich erwartungsgemäß schwierig.



Ausgewählte
Tätigkeiten 2017/2018:

2.570 arbeitsmedizinische
Vorsorgen

863 Impfungen

80 Vorträge (Verhaltensprävention)

10 Präsentationen
zur Gefährdungsbeurteilung
psychischer Belastungen

5.4 Ausblick

Die großen Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt werden auch in den kommenden Jahren das beherrschende Thema des beruflichen Alltags sein. Dazu gehören Fragen der Ergonomie, Arbeitsabläufe und Umstrukturierungen, Führungsstrukturen und Behördenkultur, Gesundheitsschutz, Weiterentwicklung von eigenverantwortlichem Handeln, Änderungen im sozialen und beruflichen Umfeld.

Daher wird das KSG im Jahr 2019 neben den individuell in den jeweiligen ASA-Sitzungen vereinbarten Jahresplänen die Betreuung schwerpunktmäßig auf die folgenden Themen legen:

- Psychische Belastungen in der modernen Arbeitswelt,
- Digitalisierung, moderne Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Demographischer Wandel,
- Geschlechterspezifische Prävention.

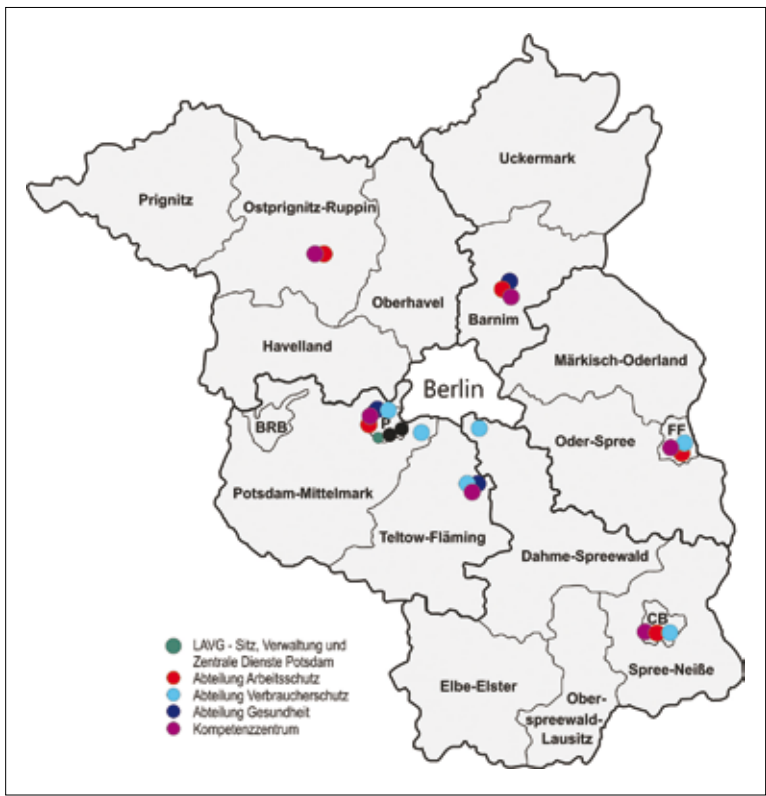
Das Ziel ist es, die erforderlichen Transformationsprozesse fachlich zu begleiten, die Führungskräfte bei ihrer Aufgabe auf Wunsch zu beraten, die Beschäftigten bedarfsweise zu unterstützen und alle Beteiligten für das Thema „Prävention“ als Kernaufgabe des Arbeitsschutzes weiter zu sensibilisieren.

Die zunehmende Eigenverantwortung der Mitarbeiter*innen als zentrales Element des Wandels in unserer wirtschaftlichen Hochleistungsgesellschaft beeinflusst Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft in besonders hohem Maße. Angesichts dieser Herausforderungen muss sich auch der Arbeitsschutz, d. h. Sicherheitstechnik und Betriebsmedizin, verändern, um seiner grundsätzlichen Aufgabe der Prävention von physischen und psychischen Erkrankungen gerecht zu werden.

Parallel wird das KSG seinen personellen und strukturellen Aufbau im Rahmen des Stufenplans voranbringen, um in den kommenden Jahren für alle Beschäftigten des Landes Brandenburg einen gleichwertigen und qualitativ hohen Arbeitsschutz „aus einer Hand“ anbieten zu können.

Das LAVG - Struktur und Kontakte

6.1 Die Standorte des LAVG

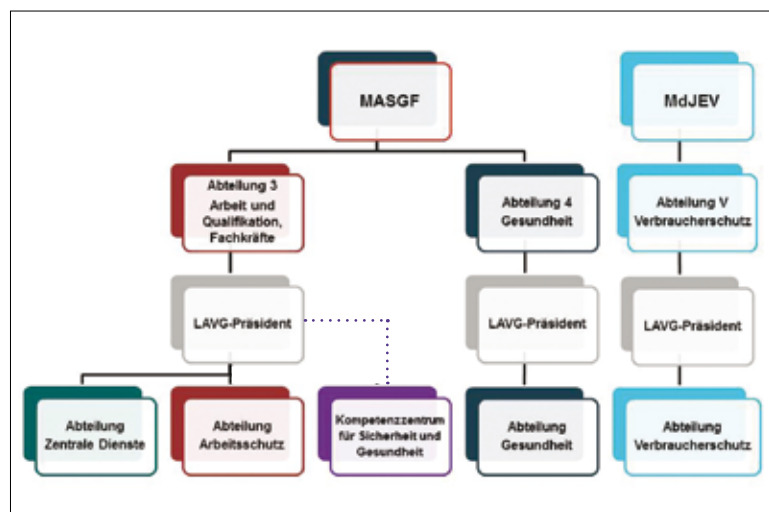
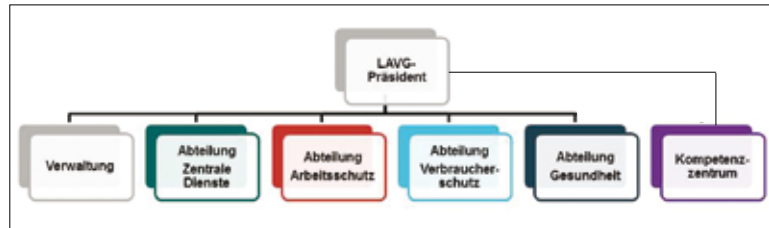


◀ Das LAVG hatte am 1.1.2019 insgesamt 325 Mitarbeiter*innen, die auf 14 Standorte verteilt sind. Daneben arbeiteten 34 Pharmazier*innen ehrenamtlich sowie 2 Sachverständige auf Honorarbasis und 25 Probenehmer*innen für den Strahlenschutz für das LAVG.

▶ Das LAVG besteht aus vier Abteilungen, dem Kompetenzzentrum und der Zentralen Verwaltung.

▶ Das LAVG ist fach- und dienstaufsichtlich zwei Ministerien zugeordnet.

6.2 Die Struktur des LAVG



Der Präsident des LAVG übt die Dienstaufsicht über das KSG aus. Die Fachaufsicht wird vom Referat 35 des MASGF wahrgenommen.

6.3 Die Kontaktadressen des LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Sitz, Verwaltung und **Abteilung Zentrale Dienste**

Präsident: Herr Dr. Mohr
Verwaltungsleiterin: Frau Sandmann
Abteilungsleiterin Zentrale Dienste: Frau Weisberg
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Abteilung Arbeitsschutz

Abteilungsleiter: Herr Grüneberg
Telefon: 0331 8683-106; Telefax: 0331 864335
E-Mail: arbeitsschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Eberswalde, Frankfurt (Oder), Cottbus, Neuruppin, Potsdam

Abteilung Verbraucherschutz

Abteilungsleiter: Herr Dr. Chotjewitz
Telefon: 0331 8683-501; Telefax: 0331 8683-590
E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Frankfurt (Oder), Potsdam OT Groß Glienicke,
Teltow OT Ruhlsdorf, Cottbus, Cottbus OT Groß Gaglow,
Schönefeld, Zossen OT Wünsdorf

Abteilung Gesundheit

Abteilungsleiter: Herr Dr. Savaskan
Telefon: 0331 8683-801; Telefax: 0331 8683-809
E-Mail: gesundheit.office@lavg.brandenburg.de
Standorte: Zossen OT Wünsdorf, Potsdam, Eberswalde

Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit

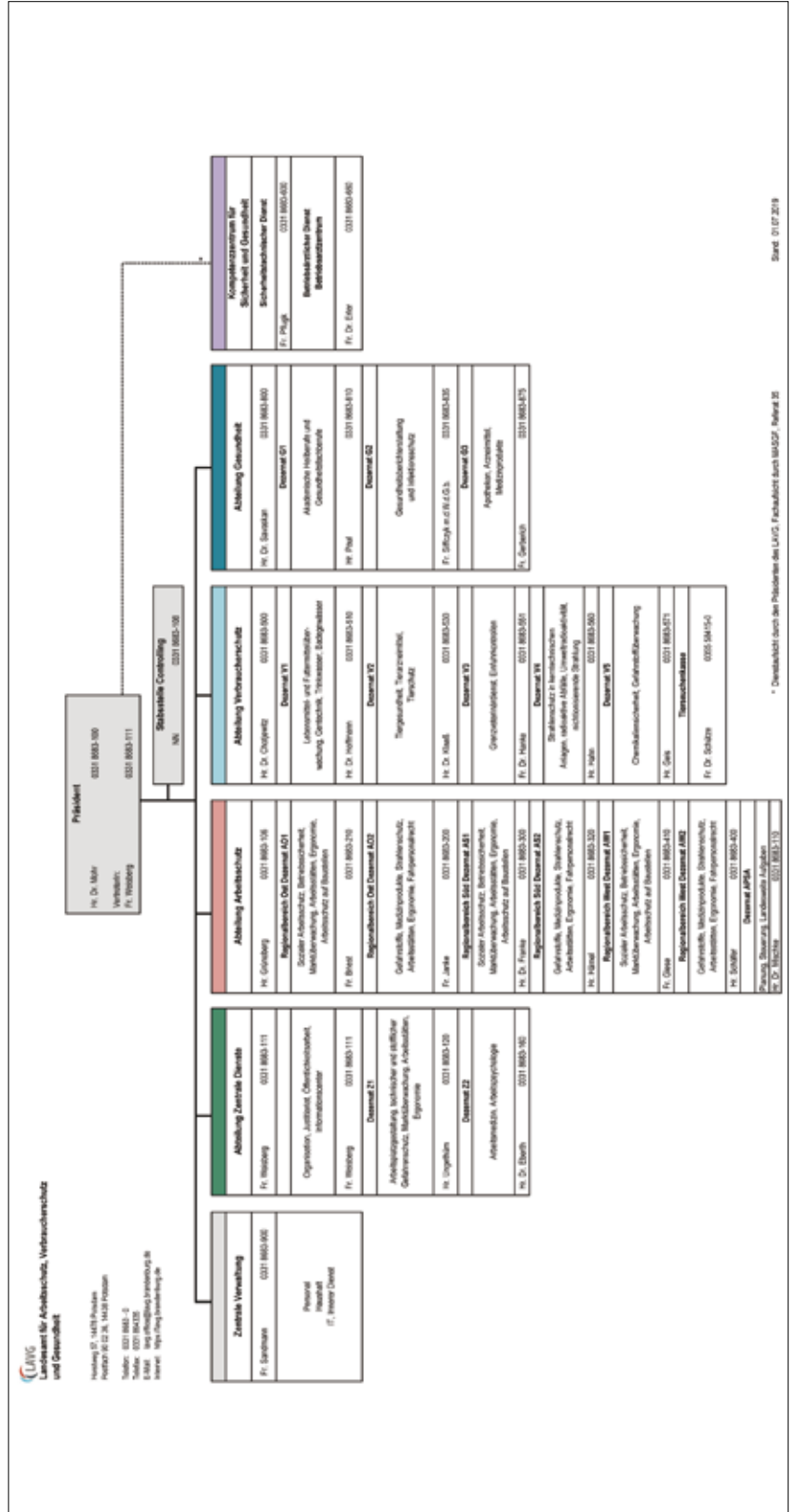
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 10, 14473 Potsdam
Leiterin Sicherheitstechnischer Dienst: Frau Pflugk
Telefon: 0331 8683-601
E-Mail: ksg.office@ksg.brandenburg.de
Leiterin Betriebsärztlicher Dienst: Frau Dr. Erler
Telefon: 0331 8683-666
E-Mail: baz.office@ksg.brandenburg.de
Standorte: Eberswalde, Frankfurt (Oder), Cottbus, Neuruppin,
Potsdam, Zossen OT Wünsdorf



Hier finden Sie die Adressen sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im LAVG.

6.4 Das Organigramm des LAVG

Das Organigramm des LAVG gibt den Stand vom 1. Juli 2019 wieder.



Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horstweg 57

14478 Potsdam

<https://lavg.brandenburg.de>

Redaktionsgremium:

Dr. Detlev Mohr

Ralf Grüneberg

Dr. Iwan Chotjewitz

Dr. Nicolai Savaskan

Katarina Weisberg

Barbara Kirchner

Layout: LAVG

Druck: LGB - Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 1.000 Exemplare

Juli 2019